

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter
im Jahre 1908.

Ämter	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen- überschüsse (oder Defizite)
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	33,453. 90	29,353. 65	4,100. 25
2. LaChaux-de-Fonds	90,492. 35	58,604. 20	31,888. 15
3. Delsberg	5,315. 05	5,328. 60	13. 55*)
4. Fleurier	7,608. 40	8,420. 42	812. 02*)
5. Genf	14,746. 10	13,679. 10	1,067. —
6. Grenchen (Soloth.)	19,316. 40	18,110. 95	1,205. 45
7. Le Locle	24,204. 85	14,054. 54	10,150. 31
8. Neuenburg	1,457. 95	3,135. 55	1,677. 60*)
9. Le Noirmont	20,384. 20	16,375. 95	4,008. 25
10. Pruntrut	9,049. 20	11,281. 65	2,232. 45*)
11. St. Immer	13,814. 65	12,100. 48	1,714. 17
12. Schaffhausen	4,929. 55	7,044. 80	2,115. 25*)
13. Tramlingen	27,350. 35	19,031. 20	8,319. 15
Total	272,122. 95	216,521. 09	62,452. 73
	—	—	6,850. 87*)
Reiner Einnahmenüberschuss			55,601. 86

*) Defizite.

Aus vorstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die Einnahmen von 5 Kontrollämtern zur Deckung der Betriebskosten nicht ausreichten.

Die Einnahmen aller Kontrollämter stehen denjenigen des Vorjahres nach. Da die Ausgaben nicht entsprechend reduziert werden konnten, so mussten auch die Einnahmenüberschüsse sämtlicher Kontrollämter starke Minderbeträge aufweisen. Wo von den Kontrollverwaltungen Reservefonds angelegt worden waren, weiss man nunmehr die Vorteile dieser Vorsichtsmassregel zu schätzen.

Die Kontrollbureaux haben für ihre Budgets, wie auch für die Verwendung und Verteilung der erzielten Einnahmenüberschüsse die Genehmigung des Departements eingeholt. Diese Überschüsse sind, nach Entnahme der nötigen Summen für Be-soldungsaufbesserungen des Personals und Einlagen in die Re-

servefonds, zu Beiträgen für gemeinnützige Zwecke und gewerbliche Bildungsanstalten verwendet worden.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Von dem mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes betrauten Amt für Gold- und Silberwaren wurden in den Kontrollbureaux, den Grenzzollämtern, sowie den Uhren- und Bijouteriehandlungen vielfache technische und administrative Inspektionen ausgeführt. Bei dieser Überwachung haben die Zollämter der hauptsächlichsten Plätze für Ein- und Ausfuhr von Gold- und Silberwaren mitgewirkt, im besondern der Spezialüberwachungsdienst bei den Zollstätten in Basel, das Grenzzollamt in La Chaux-de-Fonds und das Hauptzollamt Romanshorn.

Die Verifikation an der Grenze erstreckte sich auf 1,008,348 Gegenstände, nämlich 704,249 Uhren und 304,099 Schmucksachen und Gold- und Silbergeräte. Dabei wurden 396 Fälle von Gesetzesübertretungen aufgedeckt, wovon 206 Fälle durch Zurückweisung der betreffenden Sendungen an der Grenze erledigt wurden.

Aus den Berichten über die in den Uhren- und Bijouteriehandlungen vorgenommenen Inspektionen geht hervor, dass viele Verkäufer über den genauen Feingehalt der von ihnen feilgebotenen Gold- und Silberwaren selbst im unsichern sind. Es ist ihnen deshalb nicht möglich, dem Käufer für die Richtigkeit des Feingehalts der verkauften Ware Garantie zu leisten. Sie vertrauen auf die reelle Bodienung seitens ihrer Lieferanten, welche selbst nicht die wünschenswerte Gewähr für die Übereinstimmung der Waren mit dem denselben zugeschriebenen Feingehalt zu bieten vermögen. Wenn dann die betreffenden Gegenstände einen ungenügenden Feingehalt aufweisen und die Verantwortlichkeitsmarke des Fabrikanten nicht darauf angebracht ist, so befindet sich der in der Schweiz niedergelassene Verkäufer, welcher für die Gesetzeswidrigkeit verantwortlich gemacht wird, in der Lage, die unliebsamen Folgen seines allzu grossen Vertrauens auf einen Lieferanten tragen zu müssen, welcher sich der Verfolgung entzieht. Diese Erwägungen sollten alle Gold- und Silberwarenhändler bestimmen, sich mit den Garantien zu umgeben, welche ihnen durch die Verantwortlichkeitsmarke des Fabrikanten, und, sofern es sich um gesetzliche Feingehalte handelt, durch den amtlichen Stempel geboten werden.

In der Tat wird die grosse Anzahl der im Handel gebräuchlichen Feingehalte von vielen Firmen als die Hauptursache der er-

Vergleichende Übersicht

der

während der Jahre 1907 und 1908 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe be- zahlende und vom Kontrollamte zurück- gewiesene Uhrgehäuse		Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber				Proben von Gold- und Silberbarren (Lingots)					
	Goldene		Silberne		Total															
	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908		
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
1. Biel	42,063	33,774	419,589	257,959	461,652	12,2	291,733	10,9	1250	575	8,901	10,8	10,312	11,7	3,699	20,9	3,245	19,7		
2. La Chaux-de-Fonds	474,619	412,052	75,224	34,242	549,843	14,6	446,294	16,6	1526	2207	2,337	2,8	1,300	1,4	8,475	47,9	8,443	51,2		
3. Delsberg	—	7	107,738	64,585	107,738	2,8	64,592	2,4	183	187	—	—	—	—	431	2,4	278	1,7		
4. Fleurier	5,034	3,978	143,037	82,462	148,071	3,9	86,440	3,2	734	326	8	0,0	18	0,0	540	3,1	443	2,7		
5. Genf	16,038	12,549	189,778	145,336	205,816	5,4	157,885	5,9	36	309	43,323	52,5	41,450	46,9	179	1,0	201	1,2		
6. Grenchen (Solothurn)	2,089	2,235	443,695	261,122	445,784	11,7	263,357	9,8	494	494	—	—	—	—	570	3,2	587	3,5		
7. Le Locle	88,585	78,135	129,868	101,885	218,453	5,7	180,020	6,7	90	350	276	0,3	1,570	1,8	1,308	7,4	1,178	7,1		
8. Neuenburg	2	—	22,855	12,274	22,857	0,6	12,274	0,4	72	—	478	0,6	395	0,4	75	0,4	87	0,5		
9. Le Noirmont	13,858	11,900	394,032	296,356	407,890	10,7	308,256	11,5	1956	584	—	—	—	—	417	2,4	375	2,3		
10. Pruntrut	—	—	298,733	170,006	298,733	7,9	170,006	6,3	258	204	—	—	—	—	459	2,6	325	1,9		
11. St. Immer	13,355	10,639	204,320	156,228	217,675	5,7	166,867	6,2	512	498	121	0,1	248	0,3	732	4,1	541	3,3		
12. Schaffhausen	—	—	75,726	44,164	75,726	2,0	44,164	1,6	—	—	27,157	32,9	33,177	37,5	294	1,7	249	1,5		
13. Tramlingen	1,859	410	633,532	497,256	635,391	16,8	497,666	18,5	1345	966	—	—	—	—	521	2,9	559	3,4		
Total	657,502	565,679	3,138,127	2,123,875	3,795,629	100	2,689,554	100	8456	6700	82,601	100	88,470	100	17,700	100	16,511	100		
Vermehrung 1908	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,869	7,1	—	—	—	—		
Verminderung 1908	—	91,823	—	1,014,252	—	—	1,106,075	29,1	—	1756	—	—	—	—	—	—	1,189	6,7		
Bei der Einfuhr verifizierte Gegenstände	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren				358,211	—	531,982	—	Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber				257,276	—	230,790	—

wähnten Verdriesslichkeiten angesehen, welche für sich allein schon den Erlass gesetzlicher Bestimmungen über den Detailverkauf der Gold- und Silberwaren rechtfertigen würde. Dabei würde es sich namentlich darum handeln, die Feingehaltsbedingungen festzusetzen, denen die Edelmetallwaren zu entsprechen hätten, um im Detailhandel als „Gold“ resp. „Silber“ bezeichnet zu werden. Seitdem die überwiegende Mehrheit der Interessenten sich über die streitigen Punkte ins Einvernehmen gesetzt haben, ist eine baldige Lösung der Frage zu erwarten. Voraussichtlich werden sich deshalb die gesetzgebenden Räte in nächster Zeit mit einem Gesetzesentwurf zu befassen haben, welcher eine in der gegenwärtigen Gesetzgebung über den Handel mit Gold- und Silberwaren bestehende Lücke auszufüllen hat.

Entscheidungen und Instruktionen. In Ausführung unseres Beschlusses vom 31. Dezember 1907 über Abänderung des Art. 43, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, hat das Finanzdepartement den Kontrollämtern Instruktionen erteilt in bezug auf die Bedingungen, denen die goldenen Uhrgehäuse zu entsprechen haben, um nicht als ein Übermass von Lot enthaltend angesehen zu werden.

Um denjenigen Exporteuren entgegenzukommen, welche ihre nach Grossbritannien bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse vor Übersendung an die englischen Kontrollämter mit Feingehaltsbezeichnungen zu versehen wünschen, haben wir am 28. Februar einen Beschluss erlassen, wonach auf Verlangen der Interessenten die Stempelung überall da, wo der Aufdruck von drei Stempeln vorgeschrieben ist, durch einen einzigen Aufdruck des kleinen Kontrollstempels bewerkstelligt wird.

Beziehungen zum Auslande. Durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in London ist das Finanzdepartement von einer Verordnung in Kenntnis gesetzt worden, laut welcher zur Wiederausfuhr aus dem Vereinigten Königreich bestimmte Uhren bis auf weiteres den Importeuren zugeleitet werden können, ohne der englischen Stempelung zu unterliegen. Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten bei den interessierten Kreisen als eine Erleichterung der Folgen, welche das neue Kontrollverfahren in England mit sich bringt.

Das kaiserlich-deutsche Patentamt in Berlin hat zu Beginn des Jahres die Löschung der Fabrikmarke von S. Tschan in

Pfetterhausen (Elsass) verfügt, weil dieselbe Anlass zu Verwechslungen mit unserm amtlichen Kontrollstempel „Auerhahn“ bot. Mit Befriedigung darf somit konstatiert werden, dass in Deutschland der Schutz der schweizerischen amtlichen Feingehaltsgarantie-stempel im Prinzip gegen Nachahmungen gesichert ist.

Beeidigte Probierer und Personal der Kontrollämter. Im Personalbestand der Kontrollämter sind während des Berichtsjahres wesentliche Änderungen eingetreten. Der Chef des Kontrollbureaus Noirmont wurde wegen Veruntreuungen seines Amtes enthoben. Im fernern musste der Chef des Bureaus Schaffhausen abberufen werden, weil er unfähig geworden war, den Anforderungen des Dienstes in richtiger Weise zu genügen.

Die Wiederbesetzung dieser beiden Stellen durch geeignete Probierer hatte noch verschiedene andere Personalveränderungen in den Kontrollämtern zur Folge.

Mehrere Kandidaten in den Kontrollbureaux bereiten sich auf die im Jahre 1909 vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms eines beeidigten Probierers vor. Im Berichtsjahre sind keine solchen Prüfungen abgehalten worden.

Eidgenössische Kontrollstempel. Auf die Anfertigung der Kontrollstempel, sowie auf die Erhaltung der Matrizen und Originalstempel wird die grösste Sorgfalt verwendet.

Die Anfertigung der Kontrollstempel, die Ausfolgung an die Kontrollämter, der Rückzug der abgenutzten Stempel und der Reservebestand gestalteten sich wie folgt:

Auf den Kontrollämtern in Gebrauch befindliche
Kontrollstempel.

Bestand am 31. Dezember 1907	548
Ausser Gebrauch gesetzte und von den Kontrollämtern während des Berichtsjahres zurückgesandte Stempel . .	92
	<hr/>
Verbleiben	456
Den Kontrollämtern im Jahre 1908 abgegebene Stempel .	92
Am 31. Dezember 1908 in Gebrauch befindliche Stempel	<hr/>
	548

In Bern auf Lager befindliche Stempel.

Reserve am 31. Dezember 1907	349
Im Jahre 1908 ausgegebene Stempel	92
	Verbleiben 257
Im Jahre 1908 hergestellte Stempel	66
Gesamtreserve am 31. Dezember 1908	323

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold- und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1907 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 80. Im Laufe des Jahres 1908 wurde das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 7 neuen Gesuchstellern verabfolgt, wodurch die Zahl der Industriellen, welche dem Gesetze unterstellt sind, auf 87 anstieg. Da indessen eine Autorisation infolge Verzichts in Wegfall gekommen ist, so belief sich zu Ende des Jahres 1908 die Zahl der berechtigten Käufer, Schmelzer und Probierer auf 86. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 51, Bern 18, Genf 9, Solothurn 2, Schaffhausen 2, Zürich 2, Basel 1 und Zug 1.

Es sind im Jahre 1908 198 Souchenregister, 19,500 Legitimationskarten und 309 Hefte mit Spezialvorweisungsscheinen abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1908 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (eingegangene und eingeschriebene Bordereaux) beläuft sich auf 21,156. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. 12,110,686. 40, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 5,329,026. 95 ausmacht. Dieser voraussetzende beträchtliche Mehrbetrag stellt sich als die notwendige Folge des Umstandes dar, dass die an Zahlungsstatt übergebenen Edelmetallabfälle und Schmelzprodukte entgegen früherer Praxis nunmehr als Käufe aufzufassen sind, welche der Eintragung in das gesetzlich vorgeschriebene Souchenregister unterliegen.

Auf Ende Dezember 1907 betrug die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti 6771. Im Laufe des Jahres 1908 stieg die Zahl derselben auf 7671, also um 900.

Die Überwachung über den Handel, die Einschmelzungen und Proben der Edelmetallabfälle ist vom eidgenössischen Amt unter Mitwirkung der Kontrollbureaux ausgeübt worden. Die zu diesem Zwecke veranstalteten regelmässigen Inspektionen haben ergeben, dass die den autorisierten Industriellen verabfolgten Souchenregister befriedigend geführt werden. Die Käufe, Einschmelzungen und Proben wurden regelmässig und ohne Verzug ins Register eingetragen. Die Auszüge aus den Registern sind dem eidgenössischen Amt jeweilen zu Ende des Monats oder in den ersten Tagen des folgenden Monats zugegangen. Die von den autorisierten Firmen gekauften Schmelzprodukte waren mit dem Stempelzeichen des Industriellen versehen, welcher die Einschmelzung vorgenommen hatte. Sie wurden von den Kontrollämtern oder von Handelsprobierern probiert und von denselben gleichfalls mit einem Stempelzeichen versehen. Die den Käufern, Schmelzern und Probierern durch das Bundesgesetz und die auf demselben basierenden Verordnungen auferlegten Verpflichtungen wurden im allgemeinen genau beobachtet; immerhin sind einige Unregelmässigkeiten vorgekommen, auf welche die betreffenden Firmen aufmerksam gemacht wurden, um einer Wiederholung dieser Vorkommnisse vorzubeugen.

Ein Fall von Bedeutung, welcher eine Person betraf, die berechtigt war, aus eigener Arbeit herrührende Edelmetallabfälle zum Verkauf, zur Einschmelzung oder zur Probe anzubieten, die aber von andern in unberechtigter Weise solche Abfälle entgegennahm, um deren wahre Herkunft zu verbergen, wurde den Gerichten zur Beurteilung überwiesen.

Da die autorisierten Käufer und Schmelzer es sich angelegen sein liessen, Gold- und Silberabfälle und -Schmelzprodukte nur von solchen Personen zum Kauf oder zur Einschmelzung anzunehmen, welche sich über die rechtmässige Herkunft dieser Abfälle auszuweisen vermochten, so konnten die Urheber verschiedener Diebstähle und Unterschlagungen von Edelmetall ausfindig gemacht werden, welch letzteres nicht bloss aus der Uhren- oder Bijouterie-industrie herstammte, sondern auch noch aus andern Gewerben, in denen Edelmetalle zur Verarbeitung gelangen, wie z. B. der Zahntechnik. Die Entdeckung verschiedener solcher Unterschlagungen, welche von Zahntechnikern zum Nachteil ihrer Prinzipale begangen wurden, bestimmte die schweizerische Odontologische Gesellschaft, eine Eingabe an uns zu richten, dahingehend, es möchte der Handel mit den in der Zahntechnik sich ergebenden Edelmetallabfällen den nämlichen gesetzlichen Vorschriften unter-

stellt werden, wie sie für die Uhren- und Bijouteriefabrikation in Kraft bestehen. Die Prüfung dieser Eingabe, namentlich im Hinblick auf die aus ihr hervorgehenden Rechtsfragen, ist gegenwärtig im Gange.

Vergleichende Zusammenstellung des mittleren Silberkurses per Kilogramm zu $^{1000}/_{1000}$ fein, welcher den Kontrollämtern als Grundlage für die Wertberechnung der Handelsbarren (Lingots) gedient hat, für die Jahre 1899 bis 1908:

1899 . .	Fr. 101	1904 . .	Fr. 97
1900 . .	„ 104	1905 . .	„ 102
1901 . .	„ 100	1906 . .	„ 113
1902 . .	„ 88	1907 . .	„ 109
1903 . .	„ 91	1908 . .	„ 88

Der Wert des Goldes wird fortwährend nach dem üblichen Tarif von Fr. 3437.46 per Kilogramm $^{1000}/_{1000}$ fein berechnet.

Übersicht der im Jahre 1908 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1908).	Bordereaux.	Eröffnete Konti bis 31. Dezember 1907	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	6	2,702	1,045	526,057	80	4,3
2. La Chaux-de-Fonds	25	8,852	2,331	3,431,482	05	28,3
3. Delsberg	2	297	117	100,138	30	1,0
4. Fleurier	9	426	161	65,221	30	0,5
5. Genf	8	3,003	850	4,277,796	95	35,3
6. Grenchen	2	215	195	20,893	35	0,2
7. Le Locle	13	1,547	638	1,380,535	85	11,4
8. Neuenburg	5	439	182	427,243	80	3,5
9. Le Noirmont	3	435	282	678,840	40	5,0
10. Pruntrut	1	651	461	43,948	15	0,3
11. St. Immer	5	830	458	637,525	25	5,3
12. Schaffhausen	5	1,083	468	486,770	90	4,0
13. Tramlingen	2	676	483	34,232	30	0,3
Am 31. Dezember 1908	86	21,156	7,671	12,110,686	40	100
Am 31. Dezember 1907	80	19,770	6,771	6,781,659	45	—
Vermehrung 1908	6	1,386	900	5,329,026	95	—
Verminderung 1908	—	—	—	—	—	—

¹ Siehe auf Seite 61 Angabe des Umstandes, welchem dieser Mehrbetrag zuzuschreiben ist.

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Berichtsjahre erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung die Summe von Fr. 70,322,175. 96 gegenüber einer Totaleinnahme von . . . „ 72,365,221. 42

im Jahre 1907; das Rechnungsergebnis ergibt demnach eine Mindereinnahme pro 1908 von Fr. 2,043,045. 46

Für nähere Angaben pro 1908 verweisen wir auf unsern Bericht zur Staatsrechnung, Abteilung Zollverwaltung.

Die Gesamtausgaben der Zollverwaltung beziffern sich im Berichtsjahre auf Fr. 6,624,846. 16

Im Voranschlag von 1908 waren vorgesehen „ 7,157,900. —

Somit Ausgabenersparnis Fr. 533,053. 84

Rechnet man hierzu den Ertrag der Gesamtroheinnahmen pro 1908 mit . . . „ 70,322,175. 96

so ergibt sich ein Gesamtbetrag von . . Fr. 70,855,229. 80

Im Voranschlag von 1908 war als Gesamteinnahme der Zollverwaltung ein Betrag von „ 70,880,000. —

vorgesehen. Mit Einschluss der Ausgabenersparnis stellt sich daher das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung um Fr. 24,770. 20 niedriger als der Voranschlag.

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge, Postulate.

A. Zollwesen.

1. Anwendung des Zolltarifes. Im letztjährigen Geschäftsberichte ist unter anderm auch darauf hingewiesen worden, dass bezüglich der Tragweite verschiedener handelsvertraglich eingeräumter Konzessionen noch nicht völlige Klarheit herrsche. So hatten sich insbesondere mit Deutschland Meinungsverschiedenheiten ergeben in betreff der vertraglichen Bestimmungen über die Verzollung der Kartons (Positionen 303/304 des schweizerischen Tarifs), der baumwollenen und leinenen Bett-, Tisch- und Küchenwäsche (Positionen 378/379 und 417/418) und der sogenannten römisch-imitierten Steinzeugplatten (Position 670). Diese Anstände, sowie verschiedene andere schwebende Zollfragen (Gratulationskarten mit Seidenschnürchen, Faltschachteln, Detailpackung bei Vigognegarnen, gewirkte Mützen, Isolatorenstützen und gusseiserne Säulen für Kollergänge) gelangten in einer in Zürich abgehaltenen Konferenz zwischen schweizerischen und deutschen Vertretern zur Erörterung und führten zu einer vom 30. Mai 1908 datierten protokollarischen Verständigung, die aber infolge des deutscherseits gemachter Ratifikationsvorbehaltes erst auf 1. Dezember 1908 in Kraft treten konnte.

Diese Verständigung und die von der Oberzolldirektion behufs Erzielung einer einheitlichen Tarifierung getroffenen Massnahmen, auf welche wir im nachfolgenden eingehender zurückkommen werden, haben wesentlich dazu beigetragen, die Zahl der Reklamationen etwas zu reduzieren, wiewohl dieselbe hauptsächlich infolge der weitgehenden Spezialisierung des gegenwärtigen Tarifs immer noch ausserordentlich gross ist. Einzelne Kategorien, vor allem die Kategorie „Papier“ mit ihren in der Praxis zum Teil fast undurchführbaren Unterscheidungen, werden ständig eine unversiegbare Quelle von Anständen bilden.

Grosse Schwierigkeiten und weitläufige Korrespondenzen hat auch der im letzten Momente noch in die Tarifposition 268 aufgenommene, nicht scharf umschriebene Begriff „Kleinformöbel“ verursacht. Nach wiederholter, einlässlicher Prüfung der Frage ist dieselbe dahin erledigt worden, dass die „Kleinformöbel“ nicht in Gegensatz zu den „Gebrauchs-“, sondern zu den „Grossmöbeln“ zu stellen seien und dass da, wo die Zuteilung unter den Begriff „Kleinformöbel“ nicht augenfällig ist, die Ab-

grenzung an Hand von Massen stattzufinden habe. Damit ist, wenn vielleicht auch nicht allseitige Zufriedenheit, so doch Einheitlichkeit in der Tarifierung erzielt worden.

Die neue gesetzliche Bestimmung, wonach mit Seide etc. ausgestattete Kurzwaren unter die Tarifposition 1144 zu fallen haben, hat eine Änderung der seit Jahren in der Verzollung von Kurzwaren befolgten Praxis bedingt, die sich nicht ohne Schwierigkeiten durchführen liess.

Im weitern haben sich auch Anstände ergeben bei der Durchführung des im letzten Berichte erwähnten Kommentars betreffend die zollamtliche Behandlung der Steine und Steinhauerarbeiten der Positionen 586/598. Italien ist dagegen vorstellig geworden, dass die Hausteine aus dem Simplongebiet, speziell aus den Steinbrüchen von Iselle, Varzo, Domodossola etc. zollamtlich als „Gneise“, d. h. als „andere harte Steine“, nach Tarifnummer 591 *b* verzollt und nicht als Granite nach Position 591 *a* zollfrei abgefertigt werden. Gestützt auf ein sehr einlässliches Gutachten des Herrn Professor Dr. A. Heim in Zürich hat das Zolldepartement die befolgte Tarifanwendung aufrecht erhalten. — Andererseits ist vom Verbands waadtländischer Bauunternehmer dagegen protestiert worden, dass die sogenannten „moëllons de Meillerie“, die für den Schiffstransport in Form einer Mauer auf dem Rande der Barken aufgebaut werden, nach Position 589 zu 5 Cts. per q zollpflichtig erklärt worden sind, wiewohl sie nach Aussage des Verbandes nach dem Brechen und Zerschlagen keine weitere Bearbeitung erfahren. Die Reklamation ist abschlägig beschieden worden, indem ein Augenschein an Ort und Stelle dargetan hat, dass diese Steine in den Steinbrüchen von Meillerie tatsächlich nach dem Bruch mittels des „batterand“ in mehr oder weniger regelmässige Form gebracht, d. h. bis zu einem gewissen Grade zugerichtet werden (moëllons mouchés).

Zufolge den Bestimmungen des Handelsübereinkommens mit Frankreich mussten die Branntweinpositionen 126/127 aufgeteilt werden, indem Cognac, Armagnac und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine, sowie natürliche Obstbranntweine, Rum und Tafia zu den vertraglich ermässigten Ansätzen von 20 Cts. per Grad und q, beziehungsweise Fr. 30 per q nach den Nummern 126 *a* und 127 *a* des Gebrauchstarifs zuzulassen sind, während künstliche Branntweine der rämlichen Art, sowie Branntweine anderer Art nach den Nummern 126 *b* und 127 *b* den Ansätzen von

40 Cts. per Grad und q, beziehungsweise Fr. 40 per q unterliegen. Da eine Unterscheidung der natürlichen Brantweine von den künstlichen für das Zollpersonal nicht möglich ist, wurde verfügt, dass Brantweinsendungen nur dann Anspruch auf die ermässigten Ansätze der Positionen 126 a und 127 a erheben können, wenn durch amtliche Bescheinigung jeweiligen der Nachweis erbracht ist, dass es sich um natürliche, aus Wein oder Obst hergestellte Brantweine handelt. Für Sendungen aus Frankreich, die von weissen acquits à caution der französischen Steuerbehörden begleitet sind, ist diese Bescheinigung nicht erforderlich. Für solche aus Deutschland werden auch sogenannte Ursprungsscheine der deutschen Zollbehörden angenommen.

Während einiger Zeit gelangte aus Deutschland in ganzen Wagenladungen Mehl zur Einfuhr, das in b u n t g e w e b t e n , b a u m w o l l e n e n S ä c k e n verpackt war, aus welchem durch Auftrennen der Nähte je vier Handtücher verfertigt werden konnten. Die Zollämter wurden angewiesen, getrennte Verzollung des Mehles und der Säcke vorzunehmen und auf letztere den für baumwollene Konfektion vorgesehenen Ansatz von Fr. 90 per q zur Anwendung zu bringen.

Ein Eingehen auf weitere Einzelheiten bezüglich der Anwendung des Zolltarifs würde zu weit führen.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission in ihrem Berichte pro 1907 es als einen Übelstand bezeichnet hat, dass der Oberzolldirektion für die zahlreichen chemischen Warenuntersuchungen kein eigenes L a b o r a t o r i u m zur Verfügung steht; die Befürwortung der Schaffung eines solchen, dessen Mangel von der Zollverwaltung schon längst empfunden war, ist auch von der ständerätlichen Kommission unterstützt worden. Die Errichtung eines speziellen Zolllaboratoriums und die Anstellung eines eigenen Chemikers sind nun für das Jahr 1909 in Aussicht genommen (vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend das Budget für das Jahr 1909, pag. 328).

2. Futtermehl. Das in den Geschäftsberichten der beiden letzten Jahre erwähnte Verfahren, wonach für die zollfreie Zulassung von Weizen- und Roggenmehl auf ein als äusserste Grenze aufgestelltes Typmuster abgestellt wird, ist beibehalten worden.

Da jedoch die schweizerischen Bahnverwaltungen die Denaturierung des Mehles mit Rosanilin auf den Bahnhöfen und in ihren Lagerhäusern immer noch nicht gestatten, erschien es angezeigt, den Importeuren die Vornahme dieser Operation für helleres Mehl als der Typ auf andere Weise zu ermöglichen, soweit dies ohne Gefahr, Missbräuchen Vorschub zu leisten, möglich war. Sodann sind die Zollämter ermächtigt worden, unter gewissen Vorbehalten auch die unter amtlicher Aufsicht in Deutschland vorschriftsgemäss denaturierten Mehlsendungen nach vorausgegangener gründlicher Revision zollfrei zuzulassen.

3. Einfuhr von Deniatrauben. Da es sich herausgestellt hat, dass das Abfallen einzelner Beeren von der Grappe beim Verpacken und beim Transport der Deniatrauben unvermeidlich ist, wurde die Zulassung dieser Trauben zum vergünstigten Vertragsansatze von Fr. 3 per q auch dann bewilligt, wenn nicht sämtliche Beeren an der Grappe haften, immerhin nur unter der Bedingung, dass die abgefallenen Beeren und Grappenfragmente nicht einen „wesentlichen“ Teil ausmachen, d. h. in jedem Kistchen einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen. Das Verlangen der Verpackung in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg ist fallen gelassen worden. Dagegen haben sich die Importeure nach wie vor für sich und ihre Abnehmer und allfälligen Weiterverkäufer durch beglaubigte Reverse zu verpflichten, die zu Fr. 3 per q abgefertigten Trauben nicht zur Wein- oder Branntweinsbereitung zu verwenden oder zu diesem Zwecke abzugeben, und den Organen der Zoll- und Alkoholverwaltung jederzeit die Einsichtnahme in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten. Bei den Importeuren und deren ersten Abnehmern erfolgt die Kontrolle durch das Inspektionpersonal der genannten Verwaltungen, während dies bei den Kleinbezügern aus zweiter und dritter Hand schwieriger ist. Die kantonalen Polizeibehörden sind daher durch das Zolldepartement ersucht worden, ihre Organe zu veranlassen, der allfälligen Verwendung von Deniatrockentrauben zur Weinbereitung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei begründetem Verdacht der Zoll- oder Alkoholverwaltung Anzeige zu erstatten.

4. Weineinfuhr. Bezüglich der Verzollung von Weinen wurde auch im Berichtsjahre nach den unterm 15. Juni 1907 publizierten Anordnungsverfahren, wonach :

- a. Naturweine Österreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs und Spaniens, welche von Analysezeugnissen der schweizerischerseits anerkannten önotechnischen Anstalten der betreffenden Länder begleitet sind, als Naturweine zugelassen werden, unter Vorbehalt der Überprüfung nach Massgabe der Vertragsbestimmungen, während
- b. alle andern Weine bei der Einfuhr durch die Zollbehörde auf ihre Naturechtheit untersucht und je nach dem Resultat der Untersuchung als Natur- oder Kunstweine zollpflichtig erklärt werden.

Von den unter Ziffer 2 genannten Weinen haben die Zollämter von allen Sendungen von Belang, und jedenfalls von allen ganzen Wagenladungen, der Oberzolldirektion Muster zur Untersuchung einzusenden. Bei Weinen der Ziffer 1 erfolgt die Mustereinsendung dagegen nur dann, wenn die Naturechtheit des Weines vom Zollamt in Zweifel gezogen wird.

Die Analysezeugnisse müssen sich bestimmt darüber aussprechen, ob das Erzeugnis als reiner, gegorener Saft von frischen Trauben ohne irgendwelche andere Beimischung (abgesehen von dem statthaft erklärten leichten Alkoholzusatz von höchstens 2 Vol. %) anerkannt werden kann oder nicht; Konklusionen, wie: „der Wein gibt zu Beanstandung nicht Anlass“ etc., werden nicht als genügend anerkannt. Die Analysezeugnisse haben im weitern nur dann Gültigkeit, wenn die ausfertigende ausländische Untersuchungsanstalt unmittelbar nach der Probeentnahme die Fässer beziehungsweise Kesselwagen versiegelt und wenn diese Siegel beim Eintreffen an der Grenze intakt befunden werden. Weinsendungen aus den obgenannten Ländern, für welche keine oder ungenügende Analysezeugnisse vorgelegt werden, unterliegen der Behandlung nach Ziffer 2.

In Wirklichkeit wird von Analysezeugnissen, wohl der Kosten wegen, verhältnismässig sehr wenig Gebrauch gemacht.

Gemäss einer im Berichtsjahre mit der griechischen Regierung getroffenen Vereinbarung werden unter den vorgenannten Bedingungen auch die vom Laboratorium des griechischen Finanzministeriums für Naturweine griechischer Provenienz ausgestellten Analysezeugnisse anerkannt. Sollen von solchen Zeugnissen begleitete Weinsendungen am Ausschiffungshafen in Zisternenwagen umgefüllt und in letztern eingebracht werden, so hat das Umfüllen in Gegenwart eines konsularischen Vertreters der Schweiz oder Griechenlands zu geschehen, wel-

cher die Unverletztheit der griechischen Siegel zu konstatieren und dieselben nach beendigter Transvasierung durch die eigenen Siegel zu ersetzen hat.

Wie im letztjährigen Berichte ausgeführt worden ist, stellt die Oberzolldirektion für die Entscheidung der Frage, ob ein Natur- oder Kunstwein beziehungsweise eine Mischung von beiden vorliegt, gleichzeitig auf den Degustationsbefund und das Ergebnis der chemischen Untersuchung ab. Da der Befund der in der Weinbranche erfahrener Fachexperten sich zuweilen mit dem Analysenbefunde nicht deckt, dem ersteren aber, weil nicht auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung keine volle Beweiskraft zukommt, sieht sich die Zollverwaltung zuweilen genötigt, Weine, deren Naturechtheit nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, auf Grund des Analysenbefundes als Naturweine zuzulassen, obschon die Zuverlässigkeit der analytischer Befunde ebenfalls bestritten wird. Dies ist ganz speziell der Fall bezüglich der aus Griechenland eingeführten Weine. Der schweizerische Verein analytischer Chemiker sah sich daher veranlasst, eine Kommission mit dem Studium der sehr wichtigen Frage zu beauftragen. Diese kam zu dem Schlusse, dass die unverfälschten griechischen Naturweine den schweizerischen Chemikern viel zu wenig bekannt seien, um Normen für eine sichere Beurteilung aufstellen zu können und dass vor allem danach getrachtet werden sollte, sich authentische Proben der wichtigeren Sorten von reinen Naturweinen dieses Landes behufs chemischer Untersuchung und Degustation zu verschaffen. Es erschien der Kommission am richtigsten, zu diesem Zwecke Sachverständige zur Zeit der Weinernte nach Griechenland zu entsenden. Auf gestelltes Ansuchen hin hat der Bundesrat das Finanzdepartement ermächtigt, die Kosten dieser Delegation, an welche auch das Departement des Innern einen Beitrag leistete, zu übernehmen, wogegen sich die bestellte Kommission des schweizerischen Vereins analytischer Chemiker verpflichtete, die eingehende chemische Untersuchung der in Griechenland erhobenen Proben durch ihre Mitglieder unentgeltlich besorgen zu lassen.

Die Delegation, bestehend aus zwei Mitgliedern des genannten Vereins und einem vom Zolldepartement bezeichneten Sachverständigen, hielt sich während der Weinernte etwas über drei Wochen in Griechenland auf und erstattete nach ihrer Rückkehr einlässlichen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen. Das während der Reise gesammelte umfangreiche Material befindet sich zurzeit in Untersuchung.

5. **Checkverkehr.** Im Verfolge der im Schlussalinée A. 2 des letztjährigen Berichtes erwähnten Frage ist die Direktion des I. Zollgebietes angewiesen worden, sich beim Postcheckbureau in Basel ein Konto eröffnen zu lassen. Den Speditionsfirmen und Geschäftshäusern, welche der Zollverwaltung gegenüber Bürgschaft geleistet haben, wurde versuchsweise gestattet, den Zoll bei den Zollämtern in Basel und Pruntrut mittels Bankcheck auf Basel oder die Schweiz oder mittels Postcheck zu entrichten. In gleicher Weise werden die im I. Gebiet zur Erhebung gelangenden Postzollgebühren durch Gutschrift auf der Postcheckrechnung der Gebietsdirektion verrechnet.

Da die Versuche ein befriedigendes Resultat ergeben haben, so ist nunmehr das neue Verfahren auch bei den übrigen Zollgebieten eingeführt worden.

6. **Ablieferungen der Gebietskassen.** Während bisher die Ablieferungen der Hauptzollkassen periodisch erfolgten, sind letztere nun angewiesen worden, alle verfügbaren Gelder so rasch als möglich an die Nationalbank zu leiten. Von der Festsetzung eines Maximalbarbestandes wurde dagegen abgesehen, da die benötigten Barmittel nicht nur je nach der Kasse, sondern auch je nach dem Zeitpunkte sehr verschieden sind.

7. **Unterm 15. September 1908** ist von unserem Zolldepartement ein neues Regulativ betreffend die Anstellung von Zollgehülfen II. Klasse, sowie betreffend die Beförderung von Gehülfen II. Klasse zu solchen I. Klasse mit neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren und die Notenerteilung erlassen worden.

8. **Reversfirmen.** Da der Zolltarif für eine Reihe von Produkten je nach ihrer Verwendung verschiedene Ansätze vorsieht, musste die Zollverwaltung Mittel und Wege suchen, um einer missbräuchlichen Verwendung der zu den niedrigeren Ansätzen zugelassenen Waren zu andern als den im Tarif vorgesehenen Zwecken zu begegnen. Das hiefür zur Anwendung gelangende Verfahren besteht darin, dass die fraglichen Produkte nur dann zu den ermässigten Ansätzen abgefertigt werden, wenn die Importeure sich und gegebenenfalls ihre Abnehmer durch amtlich beglaubigte Erklärung (Revers) verpflichten, diese

Produkte ausschliesslich zu den speziell angegebenen Zwecken zu verwenden und den Organen der Zollverwaltung behufs Ausübung der notwendigen Kontrolle jederzeit Einsicht in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten.

Die Zahl der Reversfirmen ist so angewachsen, dass für die Kontrollführung bei der Oberzolldirektion, sowie für die Vornahme von Inspektionen in den betreffenden Geschäften und die daraus sich ergebenden Korrespondenzen eine besondere Revisorstelle geschaffen wurde.

9. Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.

In den Geschäftsberichten der Jahre 1902 und ff. wurde wiederholt auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus den im bestehenden Zollgesetze gewährten Grenzverkehrsbegünstigungen namentlich bei der Einfuhr von Wein ergeben. Der Bundesrat hatte die bei diesem Verkehr konstatierten Missbräuche zu beseitigen beabsichtigt, indem er im Jahre 1904 in Abänderung einer Bestimmung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz anordnete, dass neuer Obst- und Traubenwein nicht mehr als rohes Bodenprodukt zu behandeln sei, womit die Zollbefreiung, die im Gesetz nur für rohe Bodenerzeugnisse vorgesehen ist, hinfällig geworden wäre. Diese Schlussnahme wurde damals aber aus Rücksichten auf die genferischen Besitzer von in der Zone gelegener Rebgrütern und auf Befürwortung der Genfer Vertretung in den eidgenössischen Räten sistiert, bevor sie in Wirksamkeit getreten war, worüber im Bericht von 1904 einlässliche Mitteilungen enthalten sind.

Bei Gestattung der Einfuhr des Weines anstatt des rohen Bodenproduktes, d. h. der Weintraube, ist aber eine Kontrolle darüber unmöglich, ob der eingeführte Wein das Produkt der in der Grenzzone gelegenen Reben des zur zollfreien Einfuhr Berechtigten sei. Die Zollverwaltung ist der Überzeugung, dass mit dieser Vergünstigung Missbrauch getrieben wird. Dieser Zustand legt denn auch die Frage nahe, ob nicht der sistierte Beschluss des Bundesrates, dass im landwirtschaftlichen Grenzverkehr nur die Trauben zollfrei sollen eingeführt werden können, in Wirksamkeit zu treten habe.

10. Veredlungsverkehr.

Am aktiven und Transit-Veredlungsverkehr beteiligten sich im Berichtsjahre 551 (Vorjahre 592) und am passiven Veredlungsverkehr, mit Abschluss des Stickereiveredlungsverkehrs mit Vorarlberg, dem Fürstentum Liechtenstein und Tirol, 545 (Vorjahr 539) Firmen..

Über den passiven Stickerieveredlungsverkehr zwischen der Schweiz und Österreich (Art. 4, Ziff. II, des Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn vom 9. März 1906) ist ein Regulativ, sowie eine Instruktion für die Zollämter erlassen worden, wodurch dieser Verkehr einheitlich geregelt wurde. Regulativ und Instruktion sind mit dem 1. Juli in Kraft getreten.

Von den 70,000 Stück Drucktüchern à zirka 80 m Länge, welche alljährlich zollvormerklich zugelassen werden dürfen, sind im Berichtsjahre 40,866 $\frac{1}{2}$ Stück (Vorjahr zirka 60,000 Stück) zur Freipassabfertigung angemeldet, und 37,733 $\frac{1}{2}$ Stück (Vorjahr zirka 50,000 Stück) tatsächlich mit Freipass abgefertigt worden.

Seitens des Verbandes der schweizerischen Stückwaren-Ausrüstanstalten ist gegen Ende des Berichtsjahres neuerdings das Ansuchen gestellt worden, es möchte den Ausrüstanstalten für rohe englische Baumwollmusseline zum Bleichen, Färben und Mercerisieren die Admission temporaire für unbestimmte Zeit und ohne Beschränkung der Stückzahl der Gewebe zugestanden werden. Dem Begehren konnte aber im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der einheimischen Feinweberei nicht entsprochen werden.

Für rohe Baumwoll-, Leinen- und Wollgewebe und -garne, welche zum Bleichen, Färben oder Bedrucken nach dem Auslande gebracht werden, darf Freipassabfertigung nur stattfinden, wenn der Nachweis der einheimischen Erzeugung erbracht wird. Es hat sich nun herausgestellt, dass, soweit Ursprungszeugnisse für diesen Verkehr verlangt sind, letztere von den betreffenden Amtsstellen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit ausgestellt werden. Die Zollverwaltung muss daher schärfere Kontrollmassnahmen für diesen Verkehr in Aussicht nehmen.

Die herrschende flauere Geschäftsstimmung hat sich bei der Zollverwaltung auch dadurch bemerkbar gemacht, dass die Gesuche um Verlängerung der Freipassfrist für Gewebe etc., die zur Veredlung ein- oder ausgegangen waren, einen nie dagewesenen Umfang annahmen, weil für die veredelte Ware der Absatz mangelte. Es wurde diesen Gesuchen ausnahmslos im Sinne der Ausstellung neuer Freipässe entsprochen.

11. Zollfreie Zonen von Hochsavoyen und Gex. Durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1908 sind zu gunsten der Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft

Gex in Ergänzung der schon bestehenden auf 1. Januar 1909 weitere wichtige Zugeständnisse gemacht worden.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erleichterungen wurden einlässliche Kontrollvorschriften aufgestellt, welche dank der von den französischen Behörden in Aussicht gestellten Mitwirkung ihrer Organe alle wünschbaren Garantien gegen Missbrauch bieten.

12. Postulat betreffend Herausgabe eines Nachrichtenblattes. Bei der Beratung des Geschäftsberichtes pro 1907 ist von den eidgenössischen Räten folgendes Postulat angenommen worden :

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Zolltarifes ein periodisch erscheinendes Nachrichtenblatt für die Zollstellen und den Handelsstand herauszugeben sei.“

Der dem Postulate zugrunde liegende Gedanke hat die vollziehenden Behörden schon wiederholt beschäftigt und es hat die Frage, auf welche Weise sich das angestrebte Ziel am sichersten erreichen lässt, den Gegenstand einer einlässlichen Untersuchung gebildet. Hierbei wurde auch die Herausgabe eines periodischen Nachrichtenblattes für die Zollstellen und den Handelsstand nach Art des Nachrichtenblattes für die deutschen Zollstellen, das offenbar der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates als Vorbild vorgeschwebt hat, in Aussicht genommen und den Zollgebietsdirektionen Gelegenheit gegeben, sich zu dem ausgearbeiteten Entwurfe zu äussern. Das Projekt wurde jedoch in der Folge wieder fallen gelassen, weil sich den Zollbehörden bei näherer Prüfung die Überzeugung aufdrängte, dass der mit der Einbringung des Postulates verfolgte Zweck sich auf anderem Wege sicherer erreichen lässt.

In erster Linie erscheint es notwendig, das Zollpersonal durch Erlass von Erläuterungen und Definitionen, durch Angabe von Untersuchungsmethoden, durch Warenbeschreibungen etc., in den Stand zu setzen, den Zolltarif richtig zu handhaben, d. h. die eingehenden Güter richtig zu klassieren beziehungsweise nach den zutreffenden Tarifpositionen abzufertigen. Sodann müssen auch konfidentielle Weisungen an die Zollstellen erlassen werden, um allfälligen Versuchen, gewisse Warenartikel unter unrichtiger Bezeichnung zu niedrigeren als den tarifgemässen Ansätzen einzubringen, auf die Spur zu kommen. Da

aber derartige Erläuterungen und Weisungen in einem Publikationsorgan, das zugleich für das Zollpersonal und den Handelsstand dienen soll, nicht in der Fassung Aufnahme finden können, wie sie für das Zollpersonal nötig wäre, so erfüllt das Imprimat, soweit die Zollstellen in Frage kommen, seinen Zweck nicht. Um die Handhabung des Tarifes zu erleichtern, müsste neben dem angeregten Nachrichtenblatt dem Zollpersonale noch eine besondere Sammlung der nicht zur Veröffentlichung geeigneten Erläuterungen und Weisungen zur Verfügung gestellt werden, was die Sache komplizieren und die Druckkosten ganz bedeutend vermehren würde.

Andererseits hat der Handelsstand kein grosses Interesse an weitläufigen Erläuterungen, Warenbeschreibungen etc., so dass sich mit Sicherheit voraussehen lässt, dass die Abonnentenzahl sehr gering sein würde. Gibt es doch heute noch zahlreiche Handelsfirmen, welche die Anschaffung eines Gebrauchstarifes für überflüssig erachten und die im Bundesblatt und schweizerischen Handelsamtsblatt monatlich erscheinenden Tarifentscheide des Zolldepartements vollständig unbeachtet lassen. Diese auffallende Erscheinung findet allerdings zum Teil ihre Erklärung darin, dass viele Handelsfirmen sich mit der Zollbehandlung ihrer Güter nicht selber befassen, sondern die Güterexpeditionen und Speditionsfirmen, welche mit den Zollstellen in ständigem Kontakte stehen, mit dieser Aufgabe betrauen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen hat die Zollverwaltung dem Projekte keine weitere Folge gegeben und an dessen Stelle im Interesse einer einheitlichen Tarifierung folgende Massnahmen getroffen :

Die Zollgebietsdirektionen und Zollämter haben auf Ende jeden Monates die von ihnen vorgenommenen Tarifierungen zu melden, worauf dieselben auf der Oberzolldirektion überprüft und gleichzeitig mit den von ihr getroffenen Entscheiden als bereinigte Tariffragen dem gesamten Beamtenpersonal in gedruckten Exemplaren periodisch zugestellt werden. Dieses Imprimat wird auf Verlangen auch an die Zolldeklaranten (Güterexpeditionen, Speditionsfirmen), sowie an die direkt mit den Zollämtern verkehrenden Handelsfirmen abgegeben. Sodann sind sämtliche auf den Tarif bezüglichen Erläuterungen, Definitionen, Unterscheidungen etc. revidiert, zusammengefasst und unter dem Titel „Erläuterungen zum Zolltarif von 1902“ jedem Zollbeamten zu seiner Orientierung verabfolgt worden. Die

ebenfalls gedruckten Nachträge gelangen periodisch zur Verteilung. Dieses Imprimat eignet sich, wie weiter oben ausgeführt wurde, nicht zur Abgabe an das Publikum. Um einer aus Handelskreisen stammenden Anregung Rechnung zu tragen und dem Handelsstande mehr als bisher zu bieten, sind die seit der letzten Ausgabe des Gebrauchstarifes (31. Mai 1907) bis 31. Dezember 1908 erschienenen Tarifentscheide des Zolldepartements mit Einschluss der zufolge des Zürcherabkommens mit Deutschland erlassenen Verfügungen, nach Tarifpositionen geordnet, zusammengefasst worden, um auf Verlangen zum Selbstkostenpreise an die Interessenten abgegeben werden zu können.

Alle diese Massnahmen verfolgen im Verein mit der Kreierung der Inspektionsrevisorenstellen den Zweck, eine einheitliche Handhabung des Gebrauchstarifes bei sämtlichen Zollstellen herbeizuführen. Sie liefern gleichzeitig auch einen Teil des Materials zur Anlage des in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den Zolltarif vorgesehenen Warenverzeichnisses, zu welchem die Vorarbeiten so weit vorgeschritten sind, dass dessen Erscheinen auf Ende des Jahres 1909 in Aussicht gestellt werden kann. Wir glauben, dass infolge dieser Massnahmen die einheitliche Handhabung des Zolltarifs in wirksamerer Weise gefördert wird, als dies durch ein den nämlichen Zweck verfolgendes Nachrichtenblatt der Fall wäre, und sind überzeugt, dass es dem Handelsstand an Hand des Warenverzeichnisses und der in der Folge erscheinenden Nachträge zu demselben möglich sein wird, sich über die Tarifierung hinreichend zu orientieren.

Auf Grund vorstehender Ausführungen beantragen wir, das hiervor reproduzierte Postulat als erledigt zu betrachten.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind durch den Zolldienst erhoben worden Fr. 743,854.95 im Vorjahre „ 724,745.01

Vermehrung Fr. 19,109.94

Die seit dem 1. Juli 1908 gemäss dem Bundesgesetze vom 22. Juni 1907 von den Zollorganen erhobene und der Alkoholverwaltung abgelieferte Monopolgebühr für Industriesprit, der

von privaten Unternehmungen aus dem Auslande eingeführt wird, betrug Fr. 76,416. 92.

In der Verteilung der dem Personal der Zollverwaltung zukommenden Bussen aus den von ihm zur Anzeige gebrachten Übertretungen des Alkoholgesetzes ist eine Änderung in der Weise vorgenommen worden, dass minime Beträge unter Fr. 1, ferner Bussanteile, die dem Personal der Oberzolldirektion und der Zollgebietsdirektionen zukommen würden, nicht verteilt, sondern einem Fonds zugewiesen werden, mit der Bestimmung, solchen Grenzwächtern daraus Belohnungen zu erteilen, welche sich bei der Verfolgung von Schmuggelfällen besonders hervorgetan haben, die aber wegen der Minderwertigkeit der beschlagnahmten Wareu oder wegen Zahlungsunfähigkeit der Beklagten keinen oder nur einen geringen Verleideranteil erhalten. Auch in andern durch das Zollpersonal zur Anzeige gebrachten Fällen, wo der Verleideranteil einen ausserordentlich hohen Betrag erreicht, hat sich der Bundesrat besonderen Entscheid über die Verwendung desselben vorbehalten.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat auf Antrag der Alkoholverwaltung unterm 6. April 1908 verfügt, dass auf monopolpflichtigen Waren, die aus der italienischen Enklave Campione auf schweizerisches Gebiet gebracht werden, die vorgeschriebenen Monopolgebühren zu erheben seien. Diese Verfügung wurde auf 24. Mai in Vollzug gesetzt und gleichzeitig in Bissone ein Grenzwachtposten errichtet, der mit dem Bezug der Monopolgebühr beauftragt wurde. In bezug auf die Zollerhebung blieb der bisherige Zustand aufrecht erhalten und es werden infolgedessen auch auf den mit Monopolgebühr belegten Sendungen aus Campione Zölle nicht erhoben.

C. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Viehsanität, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Regale etc.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter Fr. 302,030. 85 erhoben gegenüber Fr. 286,579. 10 im Vorjahr.

Durch die Zollorgane wurden verzeigt 19 (Vorjahr 29) Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, 2 (3) Fälle von Verletzung des Pulverregals, 1 (30) Fall von Ver-

letzung des Postregals, und 2 (5) Fälle von Verletzung kantonalen Salzregale; Widerhandlungen gegen die Phylloxeravorschriften (Vorjahr 2) sind nicht konstatiert worden.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 38 (29) Sendungen von Glas- und Tonwaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden zugeleitet.

Wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz erfolgten 38 (52), wegen Vergehen gegen das Fischereigesetz 27 (48) Verzeigungen. Ausserdem haben die Grenzwächter im Kanton Tessin auf ihren Streiftouren in Berggegenden 2548 (8868) Fangvorrichtungen für kleine Vögel zerstört.

Im st. gallischen Rheintal, wo die eidgenössischen Grenzwächter auch fremdenpolizeiliche Verrichtungen besorgen, wurden 290 Vaganten zurückgewiesen.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1908.	1907.	Differenz 1908
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	69,256,919. 11	71,329,747. 29	— 2,072,828. 18
Ausfuhrzölle	270,876. 79	263,204. 86	+ 7,671. 93
Statistische Gebühren . .	417,826. 18	425,198. 75	— 7,372. 57
Niederlags- und Waggebühren	31,743. 84	29,232. 59	+ 2,511. 25
Zollbussen und Ordnungsbussen	63,882. 56	53,903. 63	+ 9,978. 93
Untermieten	71,864. 16	68,335. 54	+ 3,528. 62
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publikationen, Zolltarifen, Deklarationen etc. . .	159,842. 48	147,419. 47	+ 12,423. 01
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes . . .	49,220. 84	48,179. 29	+ 1,041. 55
Gesamttotal	70,322,175. 96	72,365,221. 42	— 2,043,045. 46

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1908.	1907.	Differenz.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zollgebiet Basel . . .	23,327,511. 10	24,492,289. 10	— 1,164,778. —
II. „ Schaffhausen . . .	15,878,144. 05	16,452,715. 69	— 574,571. 64
III. „ Chur . . .	7,259,549. 43	7,685,391. 72	— 425,842. 29
IV. „ Lugano . . .	6,423,614. 74	6,019,247. 19	+ 404,367. 55
V. „ Lausanne . . .	5,456,458. 98	5,763,850. 35	— 307,391. 37
VI. „ Genf . . .	11,509,850. 64	11,478,349. 33	+ 31,501. 31
Total	69,855,128. 94	71,891,843. 38	— 2,036,714. 44
Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für <i>statistische Gebühren</i> und der <i>Beitrag der Alkoholverwaltung</i> an die Kosten des Zolldienstes	467,047. 02	473,378. 04	— 6,331. 02
Gesamttotal	70,322,175. 96	72,365,221. 42	— 2,043,045. 46

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1908 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen (Verwaltung, Inspektorat, Handelsstatistik) . . .	62	3
6 Gebietsdirektionen	110	15
62 Hauptzollämter }	630	412
220 Nebenzollämter }		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 114 durch Zivilpersonen besetzt, während 106 durch Grenzwächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

58 Zollbezugsstellen	—	14
--------------------------------	---	----

Anmerkung. Von diesen werden 13 durch Zivilpersonen, 1 durch einen kantonalen Landjäger und 44 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hiernach mitgezählt; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Monopolgebühr auf Alkohol.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtchefs und Grenzwachtoffiziere . . .	12	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	994

Zusammen	814	1438
----------	-----	------

Bestand auf 31. Dezember 1907	786	1407
---	-----	------

Vermehrung im Jahre 1908	28	31
--------------------------	----	----

(worunter 18 Grenzwächter).

Während des Berichtsjahres sind 78 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 15 infolge Todesfall (6 Beamte, 4 Aufseher und 5 Grenzwächter);
- 37 infolge Demission (12 Beamte, 1 Aufseher und 24 Grenzwächter);
- 3 infolge Krankheit (2 Aufseher und 1 Grenzwächter);
- 23 infolge Abberufung bzw. Wegweisung (2 Beamte und 21 Grenzwächter).

Ausser den 24 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 26 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung berufen, nämlich: 5 als Zollgehülfen, 2 als Zivil-einnehmer und 19 als Aufseher.

Zu den Ende November 1908 stattgehabten Fachprüfungen für Zollgehülfen haben sich 24 Kandidaten angemeldet, von welchen 17 die Prüfung mit Erfolg bestanden und zu Gehülfen I. Klasse befördert werden konnten.

Zu den Armeekorpsmanövern des Jahres 1908 hatten 93 Beamte der Zollverwaltung, also ungefähr der achte Teil des gesamten Beamtenpersonals einzurücken, wovon alle Zollgebiete ungefähr in gleichem Masse betroffen wurden. Da es nicht möglich war, für das fehlende Personal Aushilfe abzugeben, so hatten einzelne Zollämter Mühe, mit dem übriggebliebenen Personal auszukommen. In einem Zollgebiet wurde erstmals der Versuch gemacht, ausserhalb der Zollverwaltung stehende junge Leute zur Besorgung von leichter, keine besondern Vorkenntnisse erfordernder Arbeit als Ersatzpersonal gegen Taggeld beizuziehen. Dieses Auskunftsmittel hat ein nicht unbefriedigendes Resultat ergeben, so dass die Zollverwaltung die Versuche in dieser Richtung fortzusetzen gedenkt.

V. Oberzolldirektion.

Der Geschäftsverkehr der Oberzolldirektion lässt kaum ein Nachlassen erkennen und stellt fortdauernd grosse Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Personals. Viel Mühe und Schwierigkeiten bietet noch immer die Vollziehung des neuen Zolltarifs, den man mancherorts als Universalheilmittel für mehr oder weniger bedrängte Industrie- oder Gewerbebranche betrachtet, indem der vollziehenden Behörde oftmals Zumutungen in bezug auf die Verschiebung von Warentarifierungen je nach den speziellen Bedürfnissen gestellt werden, deren Berücksich-

tigung schliesslich zu einer ganz arbiträren Tarifierung führen müsste. Als bemerkenswerte Erscheinung hat sich gezeigt, dass auch kleinste Berufsverbände sich zusammenschliessen, um mit desto grösserem Gewicht auf Zugeständnisse oder Erleichterungen in bezug auf die Zollbehandlung der sie interessierenden Waren zu dringen.

Die neue Institution der Inspektionsrevisoren hat sich in aller Teilen als vorzüglich und einem wirklichen dringenden Bedürfnis entsprechend bewährt. Infolge der gründlich durchgeführten, in unregelmässigen Zeitabschnitten sich wiederholenden Inspektionen durch die betreffenden Beamten ist nun für die Zentralstelle die Möglichkeit geschaffen, zu Tage getretene Mängel sofort abzustellen, abgesehen davon, dass dieselbe einen bessern Einblick in die Amtsführung der einzelnen Zollämter erhält und in engem Kontakt mit denselben gebracht wird.

VI. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Die Reklamationen wegen Anwendung des Zolltarifs haben einigermassen abgenommen, woraus zu schliessen ist, dass die Bemühungen der Zollverwaltung für gleichmässige Zollbehandlung von Erfolg begleitet sind und dass auch das zollpflichtige Publikum sich mit den neuen Tarifvorschriften abzufinden beginnt. Immerhin ist die Arbeitslast der Zollgebietsdirektionen und Zollämter nicht zurückgegangen, indem die stets sich mehrende Mannigfaltigkeit im Zolldienste verbunden mit zeitgemässen organisatorischen Neuerungen und intensiverer Kontrolltätigkeit desto grössere Anforderungen stellen.

Im Berichtsjahre sind neue Zollhäuser bezogen worden in Lugnez, Buchenloo, Buchs, Melide, Soral und Chancy, Grenzwächterschutzhütten wurden erstellt auf Rosselino bei Campocologno und am Pas de Chézery. In Soral und in St. Prex wurden neue Zollbezugsposten errichtet.

Der Schiffsverkehr auf dem Rhein zwischen Strassburg und Basel ist im Frühjahr des Berichtsjahrs wieder aufgenommen worden. Es haben sich dabei wiederholt Unregelmässigkeiten ergeben, indem einzelne Schiffskapitäne bei Ankunft der Schiffe in Basel sich um die schweizerische Zollrevision nicht bekümmerten. Die Zollverwaltung hat sich daher mit der Regierung des Kantons Basel ins Einvernehmen gesetzt und um Massnahmen dahin ersucht, dass Ankunft und Abfahrt der Schiffszüge vom Transportführer oder einer diesfalls zu bezeichnenden verant-

wortlichen Stelle dem abfertigenden Zollamt rechtzeitig angemeldet werden. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen lassen erwarten, dass mit der Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs im nächsten Frühling die Zustände in dieser Hinsicht sich gebessert haben werden.

Vom Hauptzollamt am Badischen Bahnhof in Basel, mit einem bisherigen Personalbestand von 34 Beamten und 20 Aufsehern, wurde die Dienstabteilung für Personen- und Eilgutverkehr abgetrennt und zu einem selbständigen Hauptzollamte umgewandelt.

In längern Verhandlungen zwischen den beteiligten schweizerischen und badischen Verwaltungen ist eine Vereinbarung über zweckmässigere Umgestaltung der zolldienstlichen Einrichtungen im Personenbahnhofe in Konstanz getroffen worden.

Im Laufe des Berichtsjahres sind zwei neue Bahnverbindungen über die Grenze dem Betrieb übergeben worden, die Berninabahn und die Martigny-Chamonix-Bahn. Da an den Grenzstationen beider Linien in Campocologno und Châtelard Zollämter bereits bestanden, so konnte die Abfertigung des Bahnverkehrs diesen übertragen werden.

Das schweizerische Zollamt im Bahnhofe Luino hat sich längst über die Unzulänglichkeit seiner Dienstlokale beklagt, die gemäss bestehendem Staatsvertrag durch die beteiligten Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Nachdem die Gotthardbahn sich vergeblich bemüht hatte, eine Verbesserung des Zustandes herbeizuführen, ist die schweizerische Gesandtschaft in Rom von uns beauftragt worden, das zuständige Ministerium auf die unhaltbaren Zustände aufmerksam zu machen und auf Abhülfe zu dringen. Indes ist auch dieser Schritt bis jetzt ohne sichtbaren Erfolg geblieben.

Eine von der Grenze durchschnittene Liegenschaft in Termini, in welcher unter dem bezeichnenden Namen „Osteria senza confine“ eine Wirtschaft betrieben wird, musste gestützt auf Art. 54 des Zollgesetzes aus der schweizerischen Zolllinie ausgeschlossen werden, weil bei deren territorialer Lage eine wirksame Überwachung durch die Zollorgane nicht möglich ist.

Auf Ansuchen der Ortsbehörden von Montreux wurde am dortigen Bahnhof im Hinblick auf den starken Fremdenverkehr eine Zollabfertigungsstelle für die Zollbehandlung von Reisendengepäck, Umzugs-, Erbschafts- und Heiratsgut errichtet, nachdem die erforderlichen Lokalitäten im Sinne des Gesetzes unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden waren.

Die im letztjährigen Berichte erwähnten Schwierigkeiten bei Abfertigung gewisser Expresszüge der Simplonlinie in Domodossola konnten noch nicht gehoben werden und sind Gegenstand weiterer Verhandlungen gewesen. Es darf gehofft werden, dass das kommende Jahr eine befriedigende Lösung dieser Angelegenheit bringen wird.

Der Warenverkehr zwischen Brig und den am Südabhang des Simplons gelegenen schweizerischen Ortschaften hat neuerdings zu längeren Verhandlungen Anlass gegeben. Bekanntlich musste dieser Verkehr ursprünglich gemäss dem Simplonabkommen über Domodossola geleitet werden, welches Verfahren im Jahre 1907 für eine Anzahl von Waren abgeändert wurde in dem Sinne, dass dieselben in direktem Verkehr über Iselle transitieren konnten. Diese Massnahme hatte aber den Begehren der betreffenden Landesgegend nur in ungenügender Weise Rechnung getragen, indem die zahlreichen andern Waren nach wie vor den mit Kosten und grossem Zeitverlust verbundenen Umweg über Domodossola machen mussten. In einer Konferenz mit den beteiligten italienischen Verwaltungen wurde diesen Begehren mit Ausnahme einiger Beschränkungen für italienische Monopolartikel entsprochen. Die Einholung der beiderseitigen Genehmigung dieser Konferenzbeschlüsse und die Ausarbeitung der Vollziehungsanordnungen haben aber die Angelegenheit so verzögert, dass die neue Ordnung im Berichtsjahre nicht mehr in Kraft gesetzt werden konnte.

Über die Grenze des Kantons Genf findet ein starker Verkehr mit Automobilwagen statt, wobei es namentlich zur Nachtzeit öfters vorgekommen ist, dass solche Wagen das Anhalten beim Zollamt unterliessen, sei es, dass sie dasselbe nicht beachteten, oder Grund hatten, sich der Zollkontrolle zu entziehen. Um die Automobilisten zum Anhalten zu zwingen, hat die Zollverwaltung zum Mittel gegriffen, eine in geeigneter Weise konstruierte, schon aus der Entfernung sichtbare Laterne auf die Strasse zu stellen, womit der gewünschte Erfolg erzielt wurde.

VII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzwachtkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwachtchefs und Offiziere.	Unteroffiziere.	Grenzwächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	20	184	10	64
II. " .	1	6	105	5	55
III. " .	1	7	83	4	39
IV. " .	2	15	120	9	56
V. " .	3	19	210	10	60
VI. " .	3	23	202	9	55
Zusammen	12	90	904	47	329
		994			

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere	12
Unteroffiziere und Grenzwächter	976
somit eine Vermehrung um 18 Mann.	

Die Verstärkung des Grenzwachtpersonals erfolgte hauptsächlich zu dem Zwecke, um einzelne nur mit einem Manne besetzte Posten auf Doppelstärke zu bringen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind 24 Grenzwächter freiwillig ausgetreten, zumeist um sich dem kantonalen Polizeidienst zuzuwenden. Nachdem nun die Erhöhung der Soldansätze des Grenzwachtpersonals um 50 Cts. pro Tag bewilligt worden ist, darf angenommen werden, dass ein so starker Abgang, der um so fühlbarer ist, als es sich zumeist um ausgebildete Mannschaft handelt, nicht mehr stattfinden werde.

Nachdem die Neubewaffnung des Grenzwachtkorps mit dem Kurzgewehr, Mod. 1889/1900, durchgeführt ist, wurde mit dem Militärdepartement eine Vereinbarung behufs periodischer Kontrolle dieser Waffen durch die Divisionswaffenkontrolleure getroffen.

Auch im Berichtsjahre musste in mehreren Fällen die Intervention des Richters angerufen werden zur Bestrafung von Zollpflichtigen, die sich beleidigender Äusserungen oder Tathandlungen gegenüber dem diensttuenden Zollpersonal schuldig gemacht hatten, so eines Bäckermeisters und Wirtes aus einer badischen Örtlichkeit bei Basel, der sich dem diensttuenden Personal widersetzt und dasselbe beschimpft hatte. Er wurde vom Stragericht in Basel zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Mit der Berufung an die kantonale Oberinstanz wie auch an das

Bundesgericht im Wege der Kassationsklage hatte der Verurteilte keinen Erfolg.

VIII. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1907 waren unerledigt geblieben	60 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1588 „
Total 1908	1648 Straffälle
im Vorjahre 1907	1587 „
Vermehrung pro 1908	61 Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	74
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1507
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zu gunsten der Verwaltung	5
zu ungunsten der Verwaltung	1
Total	1587

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	4
bei der Verwaltung pendent	57
Total	61
Gesamttotal	1648

Es betragen:	1908 Fr.	1907 Fr.	Differenz Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren	30,999. 09	38,718. 69	— 7,919. 60
2. die eingezogenen Zollbussen	51,788. 61	44,257. 72	+ 7,530. 89
3. der Anteil der Zollverwaltung	17,510. 55	12,632. 72	+ 4,877. 83

Die Einfuhr stellt sich also um 549 Millionen oder 34,6% höher als die Ausfuhr.

Dieser Unterschied wird aber nach Vornahme der definitiven Wertungen bedeutend herabgemindert werden, da auf der Kategorie Seide allein eine Tieferwertung von 40 bis 50 Millionen zu gewärtigen ist und es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Gesamtdifferenz zwischen der provisorischen und der definitiven Wertziffer der Einfuhr mehr als 100 Millionen betragen wird.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Quartalbetreffnisse geht hervor, dass die stärkste Abnahme bei der Einfuhr im II. und IV. Quartal und bei der Ausfuhr im II. und III. Quartal stattgefunden hat (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1904 . .	287	296	302	355	1240	222	206	215	248	891
1905 . .	304	322	328	426	1380	229	224	244	272	969
1906 . .	336	355	363	415	1469	259	251	261	300	1071
1907 . .	396	409	419	463	1687	279	280	287	307	1153
1908 (prov.)	385	381	394	427	1587	268	234	254	282	1038

Es ergeben sich somit folgende Differenzen (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1905/4	+17	+26	+26	+71	+140	+7	+18	+29	+24	+78
1906/5	+32	+33	+35	-11	+89	+30	+27	+17	+28	+102
1907/6	+60	+54	+56	+48	+218	+20	+29	+26	+7	+82
1908/7	-11	-28	-25	-36	-100	-11	-46	-33	-25	-115

Die prozentuale Zunahme oder Abnahme gegenüber dem I. Semester und dem ganzen Jahre 1907 ist bei den einzelnen Kategorien sehr verschieden; bei den Spinnstoffen hat die Abnahme früher eingesetzt als bei den Metallen und Maschinen, welche letztere bei der Einfuhr sowohl als bei der Ausfuhr erst gegen Jahresschluss stark zurückgingen; dasselbe gilt auch besonders für die Einfuhr von mineralischen Kohlen.

Eine diesfalls ausgearbeitete Tabelle kann bei der Abteilung Handelsstatistik eingesehen werden.

In absoluten Zahlen ergeben sich für die wichtigsten Kategorien und einzelnen Warengattungen folgende Unterschiede gegenüber 1907 (Tausende von Franken):

1. Einfuhr.		Totalwert	Abnahme 1908
Getreide etc.		160,997	— 29,744
Weizen	— 31,648		
Hafer	— 1,014		
Mais	— 1,740		
Malz	— 958		
Hartweizengries	— 517		
Backmehl	+ 5,123		
Früchte und Gemüse		25,676	— 949
Obst, frisch	— 1,266		
Gemüse, frisch	— 270		
Kartoffeln	— 92		
Kolonialwaren und verwandte Produkte		75,427	— 5,250
Kakaobohnen	— 3,272		
Zucker	— 564		
Kaffee, roh	— 415		
Speiseöle	+ 719		
Tabak und Tabakfabrikate		13,064	— 511
Rohtabak	— 511		
Tiere		53,472	— 2,391
Tierische Stoffe		4,348	— 162
Holz		41,567	— 1,369
Schwellen und Bretter	— 1,500		
Bau- und Nutzholz, un-			
bearbeitet	+ 796		
Baumwolle		115,651	— 24,535
Baumwolle, roh	— 4,683		
Baumwollabfälle	— 81		
Garne, roh, einfach	— 907		
Garne, andere	— 2,639		
Gewebe, roh, glatt	— 10,671		
Gewebe, andere	— 4,461		
Flachs, Hanf etc.		18,663	— 2,543
Rohstoffe	+ 230		
Garne	— 479		
Gewebe	— 2,133		

	Totalwert	Abnahme 1908
Seide	201,882	— 20,532
Rohseide	— 4,290	
Organsin und Trame	— 16,508	
Gewebe	— 350	
Bänder und Posamentier- waren	+ 215	
Kunstseide	+ 1,299	
Wolle	70,852	— 3,200
Rohwolle etc.	+ 1,373	
Garne	+ 269	
Gewebe	— 4,408	
Haare	3,401	— 108
Stroh, Rohr, Bast, etc.	4,856	— 640
Konfektion	47,876	— 1,792
Leibwäsche und Korsetten	— 372	
Wirkwaren	+ 317	
Kleider	— 1,741	
Hüte und Mützen	+ 244	
Mineralische Stoffe	107,387	— 1,413
Kohlen	+ 219	
Ton	1,927	— 342
Steinzeug	1,904	— 269
Glas	7,884	— 437
Fensterglas, naturfarbig	— 48	
Eisen	92,255	— 15,071
Roheisen, Blech und Draht	— 11,904	
Schienen und Eisenbahn- material	+ 1,233	
Gusswaren und Eisenwaren	— 4,400	
Zinn	6,664	— 1,007
Nikel	1,362	— 188
Aluminium	520	— 271
Maschinen und mechanische Geräte	39,984	— 6,218
Fahrzeuge	7,732	— 1,673
Uhren	3,835	— 1,355
Apothekerwaren und Drogen	7,576	— 73
Farbwaren	8,474	— 229
Technische Öle und Fette etc.	27,525	— 608
Petrol	+ 315	

	Totalwert	Abnahme 1908
Verschiedene Waren	18,445	— 1,062
Kurzwaren	— 1,040	
Spielzeug	— 128	
		Zunahme 1908
Animalische Nahrungsmittel	77,366	+ 4,364
Fleisch, frisch	+ 3,456	
Geflügel, Wurstwaren	+ 434	
Eier	+ 711	
Fische	+ 573	
Butter, frisch	+ 390	
Buttersurrogate	— 1,027	
Käse	— 264	
Feine Esswaren etc.	1,937	+ 128
Getränke	43,897	+ 6,350
Fasswein	+ 5,879	
Düngstoffe	9,573	+ 771
Kunstdünger, aufgeschlossen + 207		
Häute und Felle, Leder, Schuhe	38,951	+ 37
Häute und Felle	+ 1,043	
Leder	— 1,068	
Schuhwaren	+ 142	
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	33,686	+ 5,221
Stroh	+ 313	
Heu	+ 932	
Kunstpfutter	+ 3,446	
Papierstoff, Papier und graphische Erzeugnisse	37,000	+ 1,976
Rohstoffe zur Papierbereitung	+ 262	
Unbedruckte Papiere etc. + 500		
Bedruckte Papiere etc.	— 156	
Gedruckte Bücher	+ 641	
Kautschuk und Guttapercha	7,124	+ 88
Töpferwaren	4,421	+ 135
Kupfer	34,271	+ 3,799
Kupfer, roh	+ 4,128	
Kupferwaren	— 329	
Blei	4,284	+ 280
Zink	2,562	+ 140

	Totalwert	Zunahme 1908
Edelmetalle, ohne Münzen	72,466	+ 8
Unbearbeitetes Metall	— 763	
Echte Gold- und Silberwaren + 1,095		
Instrumente und Apparate	14,320	+ 5
Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch	34,165	+ 601

2. Ausfuhr.

	Totalwert	Abnahme 1908
Getreide etc.	4,651	— 132
Kindermehl	— 248	
Kolonialwaren etc.	29,201	— 5,448
Chokolade und Kakaopulver — 5,367		
Animalische Nahrungsmittel	87,144	— 4,174
Milchkonserven	— 4,342	
Käse	— 55	
Getränke	2,894	— 328
Wermut	— 254	
Häute und Felle, Leder, Schuhe	27,765	— 298
Häute und Felle, roh	— 799	
Leder	+ 424	
Schuhwaren	+ 135	
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	2,145	— 250
Papierstoff, Papier und Papierfabrikate	12,566	— 678
Baumwolle	201,498	— 41,570
Abfälle	— 128	
Garne, roh einfach	— 3,181	
Garne, andere	— 777	
Rohgewebe, glatt	+ 298	
Gewebe, gebleicht, mercerisiert etc.	+ 900	
Plattstichgewebe	— 2,246	
Andere Gewebe	— 2,252	
Stickereien und Spitzen	— 34,188	
Flachs, Hanf etc.	2,779	— 46
Feine Leinengewebe	+ 18	
Stickereien	— 234	
Seide	251,725	— 43,395
Rohseide, Abfälle	— 4,627	
Organsin und Trame	— 9,532	

	Totalwert	Abnahme 1908
Florettseide, gezwirnt	— 5,811	
Seide, gefärbt	— 4,077	
Nähseide	— 1,205	
Kunstseide	+ 1,661	
Beuteltuch	— 792	
Gewebe	— 7,259	
Bänder	— 9,520	
Stickereien	— 2,138	
Haare	637	— 65
Kautschuk und Guttapercha	1,705	— 59
Konfektion	14,352	— 420
Wirkwaren	— 451	
Mineralische Stoffe	7,910	— 20
Asphalt	+ 69	
Edelsteine	— 369	
Eisen	14,783	— 1,935
Roheisen, Alteisen, Ferro- silicium	— 817	
Übrige Artikel	— 1,118	
Kupfer	4,953	— 494
Rohkupfer, Altkupfer	— 220	
Übrige Artikel	— 274	
Aluminium	1,926	— 615
(Zunahme nach der Menge + 1,697 q. oder + 27 %.)		
Edelmetall, ohne Münzen	26,695	— 844
Rohgold	+ 110	
Rohsilber	— 702	
Abfälle	— 210	
Edelmetall, gewalzt	— 274	
Gold- und Silberwaren, echt +	216	
Fahrzeuge	4,710	— 1,381
Uhren	129,296	— 19,962
Farbwaren	20,212	— 2,306
Technische Fette und Öle etc.	1,108	— 44
Verschiedene Waren	2,827	— 304
		Zunahme 1908
Früchte und Gemüse	6,555	+ 1,153
Obst, frisch	+ 1,206	

	Totalwert	Zunahme 1908
Feine Esswaren, etc.	3,772	+ 82
Zuckerbäckerwaren . . . +	44	
Tabak und Tabakfabrikate	4,103	+ 221
Zigarren und Zigaretten . . +	180	
Tiere	14,543	+ 792
Holz	7,533	+ 953
Brennholz +	154	
Bau- und Nutzholz . . . +	106	
Weichhölzerne Bretter . . +	46	
Bauschreinerwaren . . . +	461	
Möbel +	140	
Wolle	24,511	+ 966
Rohwolle etc. -	351	
Garne +	1,050	
Gewebe +	72	
Stickereien +	382	
Decken -	174	
Stroh, Rohr, Bast etc.	9,281	+ 607
Glas	557	+ 120
Uhrengläser +	60	
Maschinen und mechanische Geräte . .	77,754	+ 4,172
Instrumente und Apparate	10,532	+ 647
Apothekerwaren und Drogen	8,847	+ 355
Chemikalien zu gewerblichem Gebrauch	12,251	+ 340

Im allgemeinen ist betreffend die Ausfuhr zu bemerken, dass die Mengen nicht im gleichen Verhältnis zurückgegangen sind wie die deklarierten Werte. So ist beispielsweise die Ausfuhr von Käse quantitativ 8,8 % stärker gewesen als im Vorjahre, die deklarierte Wertsumme aber um 0,1 % geringer. Baumwollene Stickereien weisen einen Rückgang von 10,2 % in der Menge und 18,5 % im Werte auf; seidene Stückware hat der Menge nach 2,97 %, dem Werte nach 6,37 % eingebüsst.

Für das Jahr 1909 ist eine Erweiterung des Länderverzeichnisses angeordnet in dem Sinne, dass die bisherige Gruppe 39:

„Australischer Bund, Neuseeland, Britisch und Deutsch Neuguinea, Inseln des Stillen Ozeans“

aufgeteilt wird in die Gruppen:

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien. — Commerce spécial de la Suisse réparti par catégories du tarif.

Nummern	Kategorien	Einheit	Einfuhr — Importation				Ausfuhr — Exportation				Unité	Catégories	Numéros
			1908		1907		1908		1907				
			Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur			
			q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.	q. net	Fr.			
I	A. Getreide etc.	q.	7,102,416	160,997,485	8,432,071	190,741,065	70,058	4,651,271	75,582	4,783,010	q.	A. Céréales, etc.	I
	B. Früchte und Gemüse	"	1,195,440	25,675,638	1,230,569	26,624,910	779,442	6,555,376	322,767	5,402,363	"	B. Fruits et légumes	
	C. Kolonialwaren etc.	"	1,357,043	75,427,154	1,407,120	80,677,043	83,651	29,201,078	105,794	34,649,067	"	C. Denrées coloniales, etc.	
	D. Animalische Nahrungsmittel	"	535,917	77,366,041	513,832	73,001,884	715,216	87,143,868	720,884	91,317,519	"	D. Produits alimentaires de provenance animale	
II	E. Esswaren, feine etc.	"	83,588	1,937,009	66,680	1,509,339	86,721	3,772,051	68,397	3,689,930	"	E. Comestibles fins, etc.	II
	F. Tabak	"	78,848	13,063,811	82,688	13,575,092	10,639	4,102,828	10,665	3,881,785	"	F. Tabacs	
	G. Getränke	hl.	11,561	2,275,777	10,218	2,245,490	35,194	2,056,539	38,007	2,357,803	hl.	G. Boissons	
III	A. Tiere	St.	260,668	53,472,378	294,522	55,862,810	38,790	14,542,883	33,443	13,751,247	p.	A. Animaux	III
	B. Tierische Stoffe etc.	q.	17,279	4,347,954	16,992	4,509,628	6,492	1,417,102	6,202	1,283,643	q.	B. Matières animales, etc.	
	C. Düngstoffe etc.	"	1,210,037	9,573,001	1,158,707	8,802,365	244,217	681,559	250,314	754,979	"	C. Engrais et déchets, etc.	
IV	Häute und Felle etc.	"	75,373	38,950,727	75,711	38,913,720	114,393	27,764,510	106,329	28,063,461	"	Cuir et peaux, etc.	IV
	Sämereien; Pflanzen etc.	"	2,873,817	33,686,050	2,546,173	28,465,096	184,484	2,144,591	208,241	2,394,543	"	Semences; plantes, etc.	
V	Holz	"	4,643,785	41,566,915	4,670,718	42,936,277	686,876	7,532,707	600,052	6,579,833	"	Bois	V
	A. Faserstoffe, Lumpen	"	144,268	3,180,807	133,070	2,918,680	129,973	3,742,226	128,665	3,832,841	"	A. Matière fibreuse, chiffons	
	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	102,317	7,570,138	100,332	7,069,946	8,883	711,068	13,387	1,065,065	"	B. Papier et carton, non imprimés	
VI	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	19,889	5,280,069	20,876	5,436,439	4,950	1,890,985	4,800	1,758,127	"	C. Papier et carton imprimés	VI
	D. Bücher etc.	"	34,516	18,119,504	32,219	16,752,142	10,042	5,903,162	10,570	6,249,459	"	D. Livres, revues, etc.	
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	"	10,983	2,849,090	11,047	2,847,031	1,413	318,511	1,548	339,118	"	E. Ouvrages de relieur et cartonnages	
	A. Baumwolle	"	378,826	115,651,156	432,855	140,185,968	167,802	201,497,817	190,722	243,067,593	"	A. Coton	
VII	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	"	79,441	18,662,686	86,264	21,205,693	3,174	2,778,711	2,877	2,825,195	"	B. Lin, chanvre, jute, etc.	VII
	C. Seide	"	58,380	201,881,808	61,043	222,413,693	61,916	251,725,489	66,799	295,119,721	"	C. Soie	
	D. Wolle	"	111,506	70,852,096	111,756	74,052,486	30,893	24,511,014	32,393	23,545,368	"	D. Laine	
	E. Haare aller Art etc.	"	11,979	3,400,504	12,935	3,508,767	2,129	636,945	2,979	701,937	"	E. Poils de tout genre, etc.	
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	"	67,690	4,856,089	75,994	5,496,006	8,341	9,280,965	9,086	8,674,286	"	F. Paille, jonc, liber, etc.	
	G. Kautschuk etc.	"	9,041	7,123,737	9,018	7,036,479	3,200	1,704,652	2,729	1,764,471	"	G. Caoutchouc, etc.	
	H. Konfektion	"	27,250	47,875,532	28,318	49,668,110	6,580	14,351,708	6,982	14,771,980	"	H. Confections	
	Mineralische Stoffe	"	36,324,316	107,385,685	37,353,197	108,800,030	1,353,285	7,910,072	1,382,970	7,929,937	"	Matières minérales	
VIII	A. Ton	"	308,637	1,927,195	365,565	2,269,241	151,163	412,201	205,706	486,249	"	A. Argile	VIII
	B. Steinzeug	"	62,526	1,904,145	74,079	2,173,055	1,082	69,292	916	44,174	"	B. Grès	
	C. Töpferwaren	"	46,960	4,420,774	45,557	4,285,543	5,208	217,551	6,987	283,634	"	C. Poteries	
IX	Glas	"	157,436	7,883,503	171,935	8,321,412	5,815	557,442	5,092	436,791	"	Verre	IX
	A. Eisen	"	3,715,230	92,254,838	4,329,574	107,325,606	351,040	14,783,059	394,098	16,718,327	"	A. Fer	
X	B. Kupfer	"	121,196	34,271,416	106,057	30,471,726	31,280	4,953,015	30,116	5,446,712	"	B. Cuivre	X
	C. Blei	"	73,243	4,284,490	66,430	4,003,656	7,970	591,634	10,244	622,776	"	C. Plomb	
	D. Zink	"	34,267	2,561,848	31,331	2,421,960	13,876	499,113	8,675	428,417	"	D. Zinc	
	E. Zinn	"	14,973	6,664,205	17,214	7,670,920	1,653	597,195	1,652	650,410	"	E. Etain	
	F. Nickel	"	3,707	1,361,925	4,363	1,549,924	982	220,157	1,016	239,838	"	F. Nickel	
	G. Aluminium	"	842	520,394	1,462	790,690	8,569	1,925,874	6,272	2,541,376	"	G. Aluminium	
	H. Edle Metalle, ungemünzt	"	5,907	72,466,492	6,414	72,458,331	1,874	26,695,335	1,923	27,539,134	"	H. Métaux précieux, non monnayés	
	J. Erze und Metalle, andere	"	5,022	204,157	1,937	160,303	224	7,825	3,713	53,054	"	J. Minerais et métaux, autres	
XI	A. Maschinen etc.	"	304,965	39,984,204	388,187	46,201,556	464,613	77,754,215	467,378	73,582,266	"	A. Machines, etc.	XI
	B. Fahrzeuge	"	20,436	7,731,866	25,138	9,404,739	10,688	4,709,619	11,289	6,091,206	"	B. Véhicules	
XII	Uhren	St.	371,778	1,235,968	582,093	1,668,193	10,188,203	121,375,824	11,743,448	139,798,571	p.	A. Horloges et montres	XII
	A. Uhrenbestandteile	q.	2,666	2,598,948	2,900	3,522,103	1,769	7,920,754	2,124	9,469,127	q.	A. Pièces détachées d'horloges et de montres	
XIII	B. Instrumente und Apparate	"	18,369	14,320,048	18,800	14,314,595	16,359	10,532,383	14,313	9,884,828	"	B. Instruments et appareils	XIII
	A. Apotheker- und Drogeriewaren etc.	"	59,039	7,575,985	58,490	7,648,918	14,299	8,846,993	15,892	8,492,048	"	A. Objets pharmaceutiques et drogueries, etc.	
XIV	B. Chemikalien	"	1,051,746	34,164,827	1,075,704	33,564,331	453,695	12,251,396	442,970	11,910,565	"	B. Substances et produits chimiques, etc.	XIV
	C. Farbwaren	"	135,378	8,474,265	139,538	8,702,756	66,455	20,212,109	70,481	22,517,847	"	C. Couleurs	
	D. Technische Fette etc.	"	1,014,630	27,524,684	1,009,584	28,132,911	16,713	1,107,795	20,566	1,151,679	"	D. Graisses, huiles, etc.	
	Nicht anderweit genannte Waren	"	33,456	18,445,337	36,127	19,506,681	2,919	2,827,048	3,098	3,130,563	"	Articles non dénommés ailleurs	
XV	Total	q.	63,756,137		66,656,789		6,438,212		6,094,262		q.	Total	XV
		St.	632,446	1,587,431,716	876,615	1,687,426,688	10,226,993	1,038,455,461	11,776,891	1,152,938,259	p.		
		hl.	1,666,572		1,411,646		24,287		25,103		hl.		
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,409	46,827,446	1,451	48,745,803	463	21,365,553	525	36,041,858	q.	En plus: Monnaies	

Die Einfuhrwerte für das Jahr 1908 sind provisorisch. — Les valeurs à l'importation de l'année 1908 sont provisoires.

39. „Australischer Bund mit Einschluss von Tasmanien“.

40. „Neuseeland, Britisch und Deutsch Neu-Guinea, Neu-Kaledonien und übrige Inseln des Stillen Ozeans.“

Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, die Zolltarifposition 1131 „Harzöle“ wie folgt statistisch aufzuteilen:

Nr. 1131 *a*. Harzöle.

Nr. 1131 *b*. Maschinenschmieröle, unverarbeitet.

Für alle weiteren Details wird auf die im Herbst erscheinende Jahresstatistik nebst zudienendem Bericht verwiesen.



Nachtragsbotschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Fortsetzung der Arbeiten der internationalen Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee.

(Vom 26. Februar 1909.)

Tit.

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat uns mit Note vom 12. Februar abhin die Abschrift einer ihr übergebenen Note des k. und k. österreichischen Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äussern eingesandt, worin dieses die Erklärung abgibt, dass die k. k. Regierung die von uns vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen betreffend die Fortsetzung der internationalen Rheinregulierung annehme.

Der gemeinsam festgesetzten Summe von Fr. 12,986,000 für die noch vorzusehenden Mehrkosten würde ein Mehrerfordernis von Fr. 66,000 für den vollständigen Ausbau des rechten Ufers der Zwischenstrecke in dem Sinne anzufügen sein, dass, anstatt die Totalsumme auf Fr. 13,052,000 zu erhöhen, die erwähnten Fr. 66,000 auf die Rubrik „Unvorhergesehenes“, eventuell auf den Reservefonds zu übernehmen wären.

Ferner wünscht die k. k. österreichische Regierung, dass zur Deckung des Gesamterfordernisses von Fr. 12,986,000 beziehungsweise Fr. 13,052,000 neun volle Jahresraten, anstatt acht, entrichtet werden und dass der Restbetrag im zehnten Jahre, anstatt im neunten, zur Auszahlung gelange.

Wir können uns mit diesem Vorschlage einverstanden erklären. Mit Bezug auf den in Zusammenhang mit den Regulierungsarbeiten auszuführenden Diepoldsauer-Überleitungskanal haben wir nur zu bemerken, dass es nach dem bisherigen Verteilungsmodus für den Bund 80 % oder Fr. 428,000 trifft, welche in neun Annuitäten von Fr. 45,000 zu bezahlen wären, anstatt in acht, wie in unserer Botschaft vom 20. Oktober 1908 vorgesehen war; der Rest entfiel auf das zehnte Baujahr.

Für die übrigen Bauten der internationalen Rheinregulierung hat der Bund zu bezahlen:

80 % von Fr. 690,000	Fr. 552,000
Hierzu obige	„ 45,000

so dass die jährlichen Anzahlungen Fr. 597,000 betragen würden, welche Summe zum erstenmal auf das Budget des Jahres 1909 zu setzen wäre.

Somit erlauben wir uns, Ihnen folgenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Fortsetzung der Arbeiten der internationalen Rheinregulierung gemäss Staatsvertrag vom 30. Dezember 1892.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 1908 und einer Nachtragsbotschaft vom 26. Februar 1909;

auf Grund des Art. 23 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat wird ermächtigt während 9 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 597,000 an die Fortsetzung der Arbeiten der internationalen Rheinregulierung zu leisten, und zwar erstmals im Jahre 1909.

Für den im Jahr 1918 auszubezahlenden Restbetrag wird den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage unterbreitet werden.

Art. 2. Im übrigen bleibt der Bundesbeschluss vom 27. März 1893 in Kraft.



Nachtragsbotschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Schiess- und Waffenplätze der Artillerie.

(Vom 2. März 1909.)

Am 16. Dezember 1908 beschloss der Ständerat mit Bezug auf die Vorlage des Bundesrates vom 26. Mai 1908 betreffend Artillerie- und Truppenschiessplätze u. a.:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, nach den vorliegenden Projekten die Artillerieschiessplätze Bière und Thun zu erweitern und das Areal für einen neuen Truppenschiessplatz für Artillerie bei Kloten-Bülach zu erwerben.

„Dem Bundesrate wird zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 3,300,000 bewilligt.“

Im weitem stellte der Ständerat folgendes Postulat:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage der Erweiterung des Artillerieschiessplatzes Frauenfeld an Hand des von dem Regierungsrate des Kantons Thurgau eingereichten Vorschlages zu prüfen und den eidgenössischen Räten hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.

„Der Bundesrat wird ferner eingeladen, den eidgenössischen Räten mit Beförderung eine definitive Vorlage für die Erstellung der zur Benützung des Truppenschiessplatzes Kloten-Bülach erforderlichen Gebäulichkeiten für die Unterbringung von Truppen, Pferden und Material zu unterbreiten.“

Es hatte sich im Verlaufe der Verhandlungen ergeben, dass die beiden im Postulate erwähnten Fragen noch weiterer

Abklärung bedurften. Dabei wurde seitens der vorberatenden Kommission auch der Wunsch geäußert, dass über diese Fragen noch die Ansicht der höhern Instruktionsoffiziere der Artillerie eingeholt werde. Ferner sollte die Frage weiter untersucht werden, ob für die Erstellung von Bauten für die Unterkunft von Mannschaften und Pferden Bülach und Kloten oder nur der eine oder andere Ort in Aussicht zu nehmen sei. Der Vertreter des Bundesrates hatte für den Fall, dass die Vorlage im Nationalrate erst im Frühjahr 1909 zur Behandlung gelangen sollte, sich vorbehalten, schon vorher die nötigen Vorlagen zu machen. Hierauf ging das Geschäft an den Nationalrat, der es aber in der Dezembersession nicht mehr behandeln konnte.

Von unserm Militärdepartement wurde nun die ganze Gelegenheit mit dem Waffenchef der Artillerie und den Instruktoren I. Klasse der Artillerie konferenziell einlässlich erörtert. Sodann wurden mit den Gemeinden Bülach und Kloten die Verhandlungen wieder aufgenommen und schliesslich Verträge abgeschlossen, die nur noch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, die erfolgen kann, sobald die Bundesversammlung zustimmend Beschluss gefasst haben wird.

Und endlich wurden auch mit der Regierung des Kantons Thurgau und dem Gemeinderat von Frauenfeld Verhandlungen gepflogen, die zu einem nach unserer Ansicht vollkommen befriedigenden Resultate führten und über welche eine bei den Akten liegende Erklärung des Militärdepartements des Kantons Thurgau und eine Übereinkunft mit dem Gemeinderate von Frauenfeld Aufschluss geben.

Von unserer Baudirektion sind die Pläne für die zu erstellenden Bauten ergänzt und teilweise neu bearbeitet worden.

Nachdem alles dies geordnet ist, halten wir dafür, dass nun auch die Frage der Erweiterung des Schiessplatzes Frauenfeld und die Baufrage in Bülach-Kloten genügend abgeklärt sind, so dass die ganze Angelegenheit wohl in ein und demselben Bundesbeschlusse erledigt werden kann. Wir wollen aber nicht unterlassen, im nachstehenden einlässlich über die aufgeworfenen Fragen zu berichten.

I. Schiessplatz Frauenfeld.

Eine natürliche Folge der neuen Militärorganisation vom 12. April 1907 mit ihren verlängerten Rekrutenschulen und

ihren jährlichen Wiederholungskursen ist die, dass die ständigen Waffen- und Schiessplätze länger und stärker belegt werden müssen, als dies unter der alten Militärorganisation der Fall war. So ergibt sich aus der bei den Akten liegenden Aufstellung über die „Belegung der Waffenplätze mit Schulen und Kursen der Artillerie und des Armeetrain“, dass der Truppenschiessplatz **B ü l a c h - K l o t e n** mit einer jährlichen Belegung von zirka 243 Tagen, der Waffenplatz **F r a u e n f e l d** mit einer solchen von zirka 255 Tagen bedacht werden müssen.

Die noch unter der Herrschaft der alten Militärorganisation ausgesprochene Ansicht, dass **F r a u e n f e l d** nicht als Waffenplatz, wohl aber als Artillerieschiessplatz nach und nach aufgegeben werden solle, indem alle die Schulen und Kurse, in denen mit Geschützen geschossen wird, nach dem zu schaffenden Truppenschiessplatz **B ü l a c h - K l o t e n** verlegt würden, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. **B ü l a c h - K l o t e n** ist so stark mit nur schiessenden Schulen und Kursen belegt, dass es nicht auch noch die schiessenden Schulen und Kurse von **F r a u e n f e l d** aufzunehmen vermag, und eine Verteilung dieser letzteren auf die Schiessplätze **T h u n** und **B i è r e** ist wegen deren sowieso schon sehr starken Belegung auch nicht möglich. Die Weiterverwendung des Platzes **F r a u e n f e l d** als Artillerieschiessplatz bleibt eine nicht zu umgehende Notwendigkeit.

Es kann allerdings einigermaßen befremden, wenn der Bundesrat, nachdem er in seiner Botschaft vom 26. Mai 1908 in entschiedener Weise sich dagegen ausgesprochen hat, **F r a u e n f e l d** fernerhin als Schiessplatz für die Feldartillerie zu verwenden, heute zu einer nachträglichen Erweiterung dieses Platzes Hand bieten will.

Einer der Gründe, die das Zurückkommen auf die Frage veranlassten, ist bereits im vorstehenden erörtert worden. Ausserdem haben sich aber auch noch andere, nicht minder wichtige Umstände zu gunsten von **F r a u e n f e l d** geändert, von denen seinerzeit nicht erwartet werden konnte, dass sich so bald eine zweckdienliche Lösung finden würde.

Bei der Beurteilung des Schiessplatzes **F r a u e n f e l d** durch die eidgenössische Artilleriekommission im Jahre 1906 fielen die aus dem Jahre vorher datierten Einsprachen der Gemeinde **L a n g d o r f** betreffend das Überschreiten des Verbindungsweges zu den nordwestlich der Allmend gelegenen

Grundstücken und das Trabverbot über die Murgbrücke besonders schwerwiegend ins Gewicht. Diese Angelegenheit war damals und bis zum Beginn des Jahres 1908 in eine derart ungünstige und verfahrenere Situation hineingeraten, dass man mit Recht daran zweifeln durfte, ob die bereits zum Prozess ausgewachsene Frage je zu einer für den Bund auch nur einigermaßen befriedigenden Lösung führen werde. Mit der vom Besitzer des Murghofes veranlassten richterlichen Verfügung, wonach Schiessübungen in der Nähe dieser Besitzung verboten und die dort vorbeiführenden Strassen gesperrt wurden, war das Schiessen vom linken Murgufer aus überhaupt ausgeschlossen.

Erst im Laufe des Jahres 1908 war es möglich, unter Mitwirkung des Regierungsrates des Kantons Thurgau, mit der Gemeinde Langdorf ein Abkommen zu treffen, das die Angelegenheit in einer auch für den Bund annehmbaren Weise regelte, und von diesem Zeitpunkte an datiert auch die Wiederaufnahme der Frage, ob der Schiessplatz Frauenfeld, zweckentsprechend erweitert, vielleicht doch die nötigen Bedingungen erfüllen könnte, um wenigstens für einen Teil der Schiessübungen der Feldartillerie wieder verwendet werden zu können.

Es musste daher die Frage gründlich geprüft werden, ob und wie der den neuen Anforderungen nicht mehr genügende Artillerieschiessplatz Frauenfeld so erweitert und ausgestaltet werden könne, dass derselbe, wenn auch nicht für die vollständige, so doch für die elementare und einen Teil der angewandten Schiessausbildung wieder gut verwendbar gemacht werden könne. Das Resultat der vorgenommenen Erhebungen ist nun folgendes:

Der Schiessplatz Frauenfeld genügt in seiner jetzigen Gestaltung für die elementaren Schiessübungen der unbespannten Batterien, die sogenannten Lehrschüssen, und zwar nicht nur für die Lehrschüssen der Rekrutenschulen, sondern auch für diejenigen der anderen Schulen und Kurse, wie z. B. der Artillerieoffizier- und Unteroffizierschulen und der Schiesskurse. Das Zielfeld ist allerdings nicht sehr ausgedehnt und bietet nicht die Möglichkeit zu sehr vielen Variationen in der Zielaufstellung, immerhin können die Ziele in der Ebene, an Hängen und auf die die Feuerstellung überhöhenden Terrassen aufgestellt werden, auch bietet sich Gelegenheit, gewisse Ziele mehr oder weniger verdeckt aufzustellen. Es kann bis auf die

Distanz von 3000 m geschossen werden. Durch den Umstand, dass der höchstliegende Teil der Allmend sich zwischen zirka 2300 m und 2500 m vom Nullpunkt befindet und der Boden von dort aus, vorwärts gegen die Thur, rückwärts gegen die Murg, im allgemeinen sanft abfällt, sowie dass in diesem rückwärtigen Teile sich flache Mulden vorfinden, erhält man den Vorteil, die Feuerstellungen je nach dem Zwecke der Schiessübung so auswählen zu können, dass aus denselben das Ziel entweder direkt sicht- oder anvisierbar ist, oder aber von der Geschützstellung aus gar nicht eingesehen werden kann. Es können somit die indirekten Richtverfahren ohne Richtinstrumente mit Richten gegen Hilfszielpunkte, sowie auch das allererste Einüben der Richtverfahren bei Benützung von Richtinstrumenten geübt werden. Schliesslich genügt der Schiessplatz auch noch für die ersten gefechtmässigen Schiessübungen der bespannten Batterie, aber nicht für solche im Abteilungsverbande.

Zu gunsten des Schiessplatzes Frauenfeld sei noch darauf hingewiesen, dass die nähere Umgebung von Frauenfeld zu reichlichen und abwechselnden Übungen im Gelände Gelegenheit bietet, und im weiteren, dass in nicht mehr als einer Stunde Entfernung, bei den Hüttwiler- und Nussbaumer-Seen, Schiessübungen im Gelände bis auf Distanzen von 4500 m vorgenommen werden können.

Der Schiessplatz in seiner jetzigen Gestaltung genügt aber nicht, um das in neuester Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnende Schiessen mit Richtinstrumenten aus Feuerstellungen hinter Deckungen und Masken zu üben; die hier oben erwähnte Aufstellung der Geschütze in den tiefer liegenden Teilen des Schiessplatzes genügt wohl, um das technische Verfahren zu lehren, aber nicht, um angewandte Schiessübungen mit Richtinstrumenten durchzuführen, es gehören hierzu eben wirklich verdeckte oder maskierte Feuerstellungen.

Im weiteren besitzt der Schiessplatz in seiner jetzigen Gestaltung noch den besonders ins Gewicht fallenden Nachteil, dass während der Schiessübungen auf grössere Distanzen, und sobald das Ausrücken mit bespannter Batterie beginnt, nur eine, die schiessende Batterie, auf dem Schiessplatze beschäftigt werden kann; wegen der ungenügenden Ausdehnung des Schiessplatzes besonders nach der Breite fehlt es an dem nötigen Raum, um die nicht schiessenden Batterien angemessen üben zu lassen; man ist genötigt, dieselben auf die Strasse (Marsch-

übungen) oder ins Gelände (Übungen im Stellungenbezug) zu schicken; abgesehen davon, dass es nicht zweckmässig ist, die Batterien, ohne genügende Vorbildung auf dem Exerzierfelde, sofort ins Gelände zu schicken, kann letzteres, je nach dem Stand der Kulturen, auch nicht immer in wünschenswertem Masse geschehen.

Dem beschriebenen Ungenügen des Schiessplatzes Frauenfeld kann nun durch eine Erweiterung desselben abgeholfen werden.

Eine solche auf seiner rechten, der südlichen Seite, ist wegen der Nähe des Dorfes Langdorf, den dort teuren Bodenpreisen, und der Unmöglichkeit die Schusslinie nach rückwärts zu verlängern, vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist auf den anderen, der nordwestlichen und der westlichen Seite, die Möglichkeit geboten, den Schiessplatz sowohl nach der Breite, wie nach rückwärts, in befriedigendem Masse zu erweitern.

Nach einem ersten Projekte dachte man sich die Erweiterung wie folgt:

1. geradlinige Verlängerung der äussersten nordwestlichen Grenze der Allmend bis an die Thur: Gewinnung des Abschnittes I;
2. geradlinige Verlängerung der gleichen Grenze bis an die Murg: Gewinnung eines Abschnittes II;
3. Erwerbung des zwischen der grossen Allmend (inklusive Abschnitt II) und der kleinen Allmend liegenden Bodens, zur Verbindung der beiden Allmenden: Gewinnung eines Abschnittes III.

Dieses weniger Kosten verursachende erste Projekt musste aber bezüglich der Abschnitte II und III modifiziert werden, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Bezüglich des Abschnittes III. Seinerzeit waren von Feuerstellungen auf der kleinen Allmend, sowie aus einer östlich der Strasse Kurzdorf-Rohrerbrücke und in der Nähe der Altermatt'schen Fabrik gelegenen Feuerstellung Schiessübungen vorgenommen worden. Es war daher beabsichtigt, die Grenze des Abschnittes III so zu ziehen, dass die letztgenannte Feuerstellung in denselben zu liegen komme, und bei Schiessübungen von der kleinen Allmend aus dann nur noch über eigenen Boden hinweg geschossen werden könne. —

In der Nähe dieser Feuerstellungen stehen aber eine Anzahl Häuser und sind seit zwei Jahren auch neue errichtet worden. Es hat sich nun ergeben, dass die betreffenden Haus- und Fabrikbesitzer gegen weitere Schiessübungen in solcher Nähe ihrer Gebäulichkeiten Einsprache erheben würden. Wirklich muss zugegeben werden, dass es nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr statthaft erscheint, von der kleinen Allmend oder von der Stellung neben der Altermatt'schen Fabrik aus Schiessübungen abzuhalten.

Um nun einen Ersatz für diese nicht mehr benutzbaren Feuerstellungen zu erhalten, wurden die Grenzen des zwischen grosser und kleiner Allmend liegenden Abschnittes III etwas nach Norden verschoben, und zugleich der Erwerb eines Teiles des *Galgenholzes* vorgesehen; der nördliche Teil dieser Waldparzelle würde abgeholzt, der südliche, an die kleine Allmend angrenzende Teil würde dagegen in seinem jetzigen Zustande belassen. Es würden hierdurch mehrere Feuerstellungen in dem Abschnitte zwischen *Murg* und *Strasse Kurzdorf-Rohrerbrücke*, sowie eine weitere auf der abgeholzten Waldparzelle *Galgenholz* gewonnen, und wenn aus dieser am weitesten rückwärts gelegenen Feuerstellung geschossen wird, so bildet der stehenbleibende Teil des Waldes für die benachbarten Häuser bei der kleinen Allmend einen angenehmen Schall- und Lufterschütterungsdämpfer.

b. Bezüglich des Abschnittes II. Das Gebiet zwischen *Allmend-Thur-Murg* ist während der Schiessübungen vom Verkehr abgesperrt. Während des Schiessens können die Landwirte deshalb nicht zu ihren Feldern gelangen, oder, wenn sie auf denselben beschäftigt waren, so müssen sie dort das Ende des Schiessens abwarten. Für diese Inkonvenienzen wird der Korporation der Grundbesitzer zurzeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 3500 entrichtet. Anlässlich der Erhebungen über die für die Erweiterung des Schiessplatzes zu gewärtigenden Kosten hat sich nun ergeben, dass die genannte Korporation den für die Erweiterung des Schiessplatzes nötigen Abschnitt II allein nicht abtreten will, sondern auch noch verlangt, dass ihr das gesamte, zwischen *Allmend-Thur-Murg* gelegene offene Land abgenommen werde. Sie begründet dies damit, „dass durch die Erweiterung des Schiessplatzes nach dem ersten Projekte ihr gerade das gute Land weggenommen, das geringe dagegen belassen würde. Die Einschränkung im landwirtschaftlichen Betrieb für das letztere

würde noch eine intensivere werden, und diesem Umstande entsprechend müsste auch eine höhere jährliche Entschädigung für die stärkere Servitutsbelastung eintreten.“ Das verbleibende Land würde überdies auch noch oft, infolge der notwendigen Verschiebung des Abschnittes III nach Norden, überschossen werden, was einen Grund mehr bildet, dasselbe mit zu erwerben. Nach diesen Verhältnissen erscheint es zweckmässig, dem Begehren der Korporation um Übernahme des ganzen Areals zu entsprechen.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich nun, dass das zur Erweiterung des Schiessplatzes *Frauenfeld* definitiv nötige Gebiet aus folgenden drei Abschnitten besteht:

Abschnitt I: gebildet durch geradlinige Verlängerung der äussersten nordwestlichen Grenze der Allmend bis an die *Thur*; stösst an den näheren Teil des Scheibefeldes an.

Abschnitt II: das gesamte offene Land zwischen *Allmend-Thur-Murg*.

Abschnitt III: auf dem linken *Murgufer*, zwischen *Murg*, *Galgenholzstrasse* und kleiner *Allmend*.

Durch eine Erweiterung nach der Breite allein (Erwerbung bloss der Abschnitte I und II) würde wohl der Anforderung nach mehr Exerzierraum Genüge geleistet, aber der *Schiessplatz* als solcher würde dadurch nur unwesentlich gewinnen. Nur durch Erwerbung des zwischen *Murg* und der *Galgenholzstrasse* liegenden Abschnittes III lässt sich dem Ungenügen des Schiessplatzes in seiner jetzigen Gestaltung begegnen.

Nicht nur wird durch die projektierte Erweiterung mehr Exerzierraum gewonnen, nicht nur wird die nutzbare Schussdistanz auf zirka 3300 m verlängert, sondern es werden, besonders auf dem Abschnitte III, mehrere Feuerstellungen gewonnen, aus welchen insbesondere das Schiessen mit Richtinstrumenten aus wirklich verdeckten beziehungsweise maskierten Feuerstellungen in richtiger Weise geübt werden kann. Der so erweiterte Schiessplatz wird die Möglichkeit bieten, bedeutend mehr Variationen als bisher in den zu stellenden Schiessaufgaben vorzunehmen.

Der Umstand, dass die grösste Schussdistanz nur zirka 3300 m beträgt, ist für den Schiessplatz *Frauenfeld* von

keinem wesentlichen Nachteil. Ganz abgesehen davon, dass für die Hauptsache der Schiessausbildung Distanzen bis auf zirka 3000 bis 3500 m genügen, und überhaupt die Schwierigkeit der Lösung einer Schiessaufgabe nicht immer mit der Distanz wächst (Aufstellung und Beschaffenheit des Zieles, Witterung, Beleuchtung, sind hierbei von viel grösserem Einfluss), hat Frauenfeld Gelegenheit, Schiessübungen auf grosse Distanzen bei Hüttwilen und auch auf dem Schiessplatze Bülach-Kloten abzuhalten.

Aus den Feuerstellungen im Abschnitte III werden die zur Murgbrücke führenden Wege, sowie die auf dem rechten Murgufer befindliche Allmendstrasse, aus der Stellung im Galgenholz überdies auch noch die Staatsstrasse Kurzdorf-Rohrerbrücke überschossen. Um nach erfolgter Erweiterung des Schiessplatzes und bei Benützung der betreffenden Feuerstellungen keine Ungelegenheiten zu bekommen, wie solche uns in den Jahren 1905 und 1906 erwachsen sind, haben mit der Regierung des Kantons Thurgau bezüglich der Staatsstrasse, mit dem Gemeinderat der Munizipalgemeinde Frauenfeld und mit den interessierten Grund- und Waldbesitzern bezüglich der übrigen in Betracht kommenden Wege (inklusive Murgbrücke), Unterhandlungen stattgefunden, durch deren Ergebnis die in dieser Hinsicht erhobenen Bedenken beseitigt sind.

Nach den Erhebungen der von der Regierung des Kantons Thurgau beauftragten Experten werden sich die Ankaufskosten wie folgt gestalten:

Abschnitt I,	Flächeninhalt rund	8 ha	zirka Fr.	27,000
" II,	" "	50 "	" "	258,000
" III,	" "	25 "	" "	164,500
(inklusive Anwesen Murghof)				

Zusammen rund 83 ha zirka Fr. 450,000

Diesen Ausgaben stehen nicht unerhebliche Ersparnisse und Einnahmen gegenüber. Die bisher an Langdorf bezahlte Servitutsentschädigung im Betrage von Fr. 3500 fällt dahin und ergibt, wenn man auch nur die vom Bunde zu bezahlenden Fr. 2800 zu 4% kapitalisiert, eine Summe von Fr. 70,000. Der Wert des auf der Waldparzelle Galgenholz stehenden Holzes kann zum mindesten auf Fr. 12,000 veranschlagt werden. Endlich fällt in Betracht, dass die neu-

erworbenen Abschnitte an Pachtzinsen oder an Erlös aus verkauften Gras einen jährlichen Ertrag von zirka Fr. 3000 abwerfen werden. Die unrentable Ausgabe des Bundes für die Erweiterung des Platzes Frauenfeld nach diesen Vorschlägen muss somit auf etwa Fr. 300,000 veranschlagt werden. Der Nutzen, den die Erweiterung mit sich bringt, scheint uns diese Ausgabe wohl zu rechtfertigen."

II. Schiess- und Waffenplatz Kloten-Bülach.

Die Erwerbung eines neuen Truppenschiessplatzes bei K l o t e n - B ü l a c h ist kaum mehr bestritten.

Sowohl anlässlich der Beratungen in den Kommissionen der beiden Räte, als auch bei der Behandlung der Schiess- und Waffenplatzfrage in der Sitzung des Ständerates vom 16. Dezember 1908, war man einstimmig der Ansicht, dass die Artillerie für ihre kriegsmässige Ausbildung im allgemeinen, und für die gefechtsmässigen Schiessübungen im besonderen, eines grösseren, zweckentsprechenden Truppenschiessplatzes bedürfe.

Auch darüber ist man einig, dass sich das Gebiet zwischen K l o t e n und B ü l a c h unter den im Gebiete der Eidgenossenschaft in Betracht fallenden Abschnitten am besten eigne, weshalb auch im Ständerate mit Stimmeneinheit der Arkauft dieses Platzes beschlossen wurde.

Nur darüber gehen die Meinungen auseinander, ob zugleich mit der Erwerbung des Truppenschiessplatzes K l o t e n - B ü l a c h auch Gebäulichkeiten für die Unterbringung von Truppen, Pferden und Material erstellt werden sollen. Das Bedürfnis hierzu scheint allerdings anerkannt zu werden, denn den Beschlüssen des Ständerates über die Schiessplatzfrage wurde ein Postulat beigefügt, wonach der Bundesrat eingeladen wird, den eidgenössischen Räten mit Beförderung eine definitive Vorlage für die Erstellung von Gebäulichkeiten zu unterbreiten.

Da hierüber eine ergänzende Botschaft als Nachtrag zu derjenigen vom 26. Mai 1908 verlangt wird, muss auch die Frage von neuem erörtert werden, ob die Erstellung von Unterkunftsräumen wirkliche Notwendigkeit sei.

Die Errichtung der Unterkunftsgebäude und erforderlichen Abendenzen ist ein absolutes Bedürfnis. Nach der von der Abteilung für Artillerie aufgestellten Tabelle über die Belegung der Artilleriewaffenplätze mit Schuler- und Kursen der Artillerie

und des Armeetrain entfallen in Zukunft auf B ü l a c h - K l o t e n zirka 240 bis 250 Dienstage. Für die Wiederholungskurse und eventuell auch für die Spezialkurse könnte man mit Kantonementen zur Not und für die nächste Zukunft noch auskommen, sofern diese Unterbringungsart bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung jener Gegend ohne Einsprache und ohne grössere Entschädigungsforderungen auch fernerhin geduldet wird. Für die Unterbringung von Rekrutenschulen können dagegen Kantonemente für eine längere Zeitdauer nicht in Betracht fallen. Es ist absolut nicht das nämliche, ob Rekruten in Kantonemente gelegt werden oder ausgebildete Soldaten.

In den Rekrutenschulen muss bei der Erziehung des Rekruten zum Soldaten ein Hauptgewicht auf den innern Dienst gelegt werden; ein exakt durchgeführter innerer Dienst fördert die Disziplin wie kein anderes Mittel. Bringt man aber Rekruten während einer ganzen Ausbildungsperiode (zweite Hälfte der Schule), also zu einer Zeit, wo ohnehin der elementare Unterricht, wie Soldatenschule etc., in den Hintergrund tritt, in Kantonementen unter, so leidet der innere Dienst schon vom ersten Tage an; die Leute können zu keiner strammen Ordnung verhalten werden und die Folge davon ist, dass auch die Instruktion nachteilig beeinflusst wird. Schon einzig dieser Umstand sollte für die Beantwortung der Frage ausschlaggebend sein, ganz abgesehen von den sanitarischen Vorteilen einer Unterkunft in geeigneten, für diese Zwecke besonders eingerichteten Lokalen.

Es ist aber noch ein anderes Moment, das dazu zwingt, unverzüglich an die Erstellung von Bauten heranzutreten. Die Bürger von K l o t e n und B ü l a c h, welche Ortschaften für Truppenkantonemente des Schiessplatzes K l o t e n - B ü l a c h in erster Linie in Betracht fallen, wollen sich die Unterbringung militärischer Schulen und Kurse für die fernere Zukunft einfach nicht mehr gefallen lassen, und die Gründe, die für die Verweigerung der Kantonemente angegeben werden, müssen respektiert werden.

Vom Frühjahr bis zum Herbst, gerade in der Zeit, wo der Landwirt über seine Scheunen und Stallungen frei verfügen sollte, kommen Rekrutenschulen und Wiederholungskurse und verlangen ohne Umstände Räumung dieser Lokalitäten für die Unterbringung der Truppen. Der Landwirt wird dadurch in der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Arbeiten empfindlich gestört, ohne dass ihm für diese Inkonvenienzen eine genü-

gende Entschädigung zugesprochen würde. Ausnahmsweise und anlässlich besonderer Übungen (Truppenübungen), die bald in der einen, bald in der anderen Gegend des Landes abgehalten werden, muss sich der Bürger eine einmalige und bald wieder vorübergehende Störung gefallen lassen; aber wenn die Belegung der Scheunen und Ställe regelmässig und in dem Masse wiederkehrt, wie dies seit Jahren in Bülach und Kloten der Fall ist, darf man sich nicht wundern, wenn sich die dortige Bevölkerung Einschränkungen von so langer Dauer nicht mehr gefallen lassen will.

Bisher sind die Feldartillerie-Rekrutenschulen, Offizierschulen und Spezialkurse nur zum Zwecke der feldmässiger Schiessübungen und jeweils für einige Tage nach Kloten oder Bülach verlegt worden. In Zukunft, d. h. nach der Erwerbung des Schiessplatzes, sollen die Rekrutenschulen während ihrer ganzen zweiten Hälfte, die Offizierschulen in der Zeit einer ganzen Schiessperiode und die Schiesskurse für die ganze Dauer nach Bülach oder Kloten disloziert werden. Für so lange Zeiträume ist es rein unmöglich, Kantonnements zu beanspruchen. Die gleichen Übelstände werden sich zeigen, wenn die Wiederholungskurse unmittelbar aufeinander sich folgen oder übereinandergreifen.

Anlässlich der Vertragsverhandlungen mit dem Gemeinderat von Bülach sind diese Verhältnisse ganz besonders betont worden. Es wäre überhaupt kein Vertrag zu stande gekommen, wenn darin nicht die Bestimmung aufgenommen worden wäre, dass mit den Bauten der Unterkunftslokale spätestens im Laufe des Jahres 1910 begonnen werden müsse. Die räumlichen Klagen verlauten auch in Kloten; sie sind dort nur weniger zum Ausdruck gelangt, weil man mit dem Vertrage endlich einmal zum Abschlusse kommen wollte. Mit dem Ankauf des Schiessplatzes allein gelangen wir nicht zu dem erhofften Ziele; die Gebäulichkeiten für die Unterkunft der Truppe, Pferde und des Materials sind eben so unentbehrlich.

Die Frage, ob nur an einem Orte, entweder in Kloten oder in Bülach, oder an beiden Orten Unterkunftslokalitäten zu erstellen seien, ist von unserem Militärdepartement noch einmal einlässlich geprüft worden. Dasselbe gelangt, gestützt auf das Gutachten der Vertreter der Instruktor, in Übereinstimmung mit den bezüglichen Beschlüssen der Artilleriekommision, auch jetzt wieder zu dem Vorschlage, es sei an beiden Orten zu bauen. Wir stimmen diesem Vorschlage bei.

Ein einziges Moment würde dafür sprechen, die Bauten auf einem Punkte zu vereinigen. Vom finanziellen Standpunkte aus muss zugegeben werden, dass die Vereinigung der Bauten an einem Orte geringere Anlagekosten und auch kleinere Verwaltungsausgaben zur Folge haben würde. Finanzielle Rücksichten können aber bei der Entscheidung dieser Frage nicht allein ausschlaggebend sein.

Vor allem aus muss in Betracht gezogen werden, ob bei einer Vereinigung der Bauten auf einem Punkte die Ausbildung der Truppe in irgend einer Weise Schaden leidet, und dies ist der Fall. Die Raumverhältnisse sind weder in K l o t e n noch in B ü l a c h (diese beiden Orte fallen für die Waffenplatzanlage einzig in Betracht) derart, dass sechs Batterien genügend Platz finden, um an einem Orte ungehindert arbeiten zu können, eine Trennung in zwei Abteilungen ist unbedingt vorzuziehen.

Ein zweiter Grund, an beiden Orten Bauten zu errichten beziehungsweise K l o t e n ebenfalls zum Waffenplatz zu machen, liegt in dem Umstand, dass sich dieser letztere Ort für den Unterricht und die Schiessübungen der Fussartillerie weit besser eignet als B ü l a c h. Würden nur in B ü l a c h Unterkunftsräume erstellt, so hätte die Fussartillerie zum Bezug der für diese Waffe hauptsächlich in Betracht fallenden Feuerstellungen bei K l o t e n weite Märsche zu machen, wodurch viel Zeit für die Ausbildung verloren gehen würde. Anderseits eignet sich B ü l a c h für die Unterbringung der Feldartillerie besser, weil ihre Hauptfeuerstellungen am nördlichen Ende des Schiessplatzes, vor dem H ö h r a g e n w a l d, liegen.

Und nicht in allerletzter Linie fällt in Betracht das Verhältnis der beiden Gemeinden zueinander. Die Gemeinde K l o t e n, beziehungsweise eine Grosszahl seiner Einwohner, verliert mit der Abtretung des nötigen Landes für den Schiessplatz einen erheblichen Teil ihres Grundeigentums. Es bedeutet dies, auch bei einer verhältnismässig guten Bezahlung der abzutretenden Grundstücke, eine ökonomische Schädigung der Grundeigentümer, weil es diesen letzteren nicht so leicht sein wird, in K l o t e n selbst anderweitiges Grundeigentum zum landwirtschaftlichen Betriebe zu erwerben. Auch der Fiskus der Gemeinde erleidet eine Einbusse dadurch, dass das vom Bunde erworbene Land nicht mehr steuerpflichtig ist. Diese Umstände geben der Gemeinde K l o t e n ein gewisses Recht, zu verlangen, bei der Wahl des Waffenplatzes entsprechende Berücksichtigung zu finden. B ü l a c h kann schon aus dem Grunde

nicht fallen gelassen werden, weil, wie übrigens bereits betont, dieser Platz für die Feldartillerie sich entschieden besser eignet, sozusagen unentbehrlich ist.

In der Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1908 sind übrigens diese Verhältnisse eingehend erörtert worden, und es darf füglich auch auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Nachdem nun auch noch die höheren Instruktionsoffiziere der Artillerie sich dahin ausgesprochen haben, die sofortige Erstellung von Unterkunftslokalitäten sei vom Standpunkt der Instruktion aus geboten und die gleichmässige Verteilung der Bauten auf die Plätze *Klotten* und *Bülach* den dienstlichen Verhältnissen am besten angepasst, dürfte diese Frage zur Genüge abgeklärt und spruchreif sein.

Mit Bezug auf die Beitragsleistungen, die die beiden Gemeinden in ihren Eingaben vom Jahre 1907 gemacht haben, hat sich seit dem Erscheinen der Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1908 eine nicht unerhebliche Änderung vollzogen. Die damaligen Offerten stützten sich auf die Annahme, dass die Waffenplatzanlage (sämtliche Bauten) nur an einem Orte erstellt würde. Speziell *Klotten* hatte an seine unterm 6. Februar 1907 offerierten Leistungen die Bedingung geknüpft, *Klotten* müsse als Basis für die Erstellung aller notwendigen Mannschaftsräume, Stallungen etc. bezeichnet werden. Nachdem dann die Artilleriekommission beschlossen hatte, die Bauten auf beide Orte zu verteilen, und dieser Antrag in der Botschaft des Bundesrates Aufnahme gefunden hatte, gingen sowohl *Klotten* als *Bülach* in ihren Offerten bedeutend zurück.

Klotten offerierte im Jahre 1907 (siehe Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1908, Seite 27) die unentgeltliche Abtretung eines geeigneten Bauplatzes von zirka 10—12 Hektaren (30—35 Jucharten) Inhalt; überdies Licht und Wasser zu billigem Preise. *Bülach* hatte ursprünglich, ausser der *Allmend* beim *Burenhof*, das alte *Bahnhofareal* als Bauplatz offeriert. Nachdem dann aber von der eidgenössischen Artilleriekommission dieses Areal zum Bauplatz als nicht geeignet erklärt, und die *Allmend* beim *Burenhof* als Bauplatz in Aussicht genommen wurde, reduzierte sich die Offerte der Gemeinde auf dieses letztere Grundstück, im ungefähren Werte von Fr. 30,000.

Die Gemeindeversammlung von *Klotten* trat von ihrer früheren Offerte zurück und anbot an Stelle der unentgelt-

lichen Abtretung des Bauplatzes einen einmaligen freiwilligen Beitrag von Fr. 40,000.

Beide Gemeinden knüpften an die zuletzt gemachten Subventionen Bedingungen, die je nach Umständen die Schenkungen stark belasten konnten. Diese Bedingungen mussten daher einer näheren Prüfung unterzogen werden. Und da ohnehin in den beiden Offerten für die Abgabe von Wasser und Licht für den Bau und den Betrieb der Waffenplatzanlagen keine bestimmten und verbindlichen Preise festgesetzt waren, wurde es durchaus notwendig, mit den beiden Gemeinden in neue Verhandlungen einzutreten, um möglichst klare und förmliche Verträge abzuschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Diese Verträge liegen nun vor. Sie enthalten präzise Bestimmungen über die zu leistenden Subventionen und die an diese geknüpften Bedingungen. Die Abgabe von Wasser und Licht ist unter Festsetzung bestimmter Preise pro m³ und per Kilowattstunde geregelt. Die Gemeinden haben die zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Leitungen und Hydranten auf ihre Kosten zu erstellen. Die vereinbarten Preise für die Lieferung des nötigen Wasserquantums und der elektrischen Energie für Licht und Kraft sind unter Beobachtung der an beiden Orten bestehenden Verhältnisse so bemessen, dass beide Teile, sowohl der Bund als die Gemeinden, dabei bestehen können. Allfällig eintretenden Änderungen mit Bezug auf die Lieferung von Wasser, Licht und Kraft ist in dem Sinne Rechnung getragen, dass die bezüglichen Preisansätze nur für die Dauer von fünf Jahren Geltung haben; den Parteien steht das Recht zu, auf einen bestimmten Termin die diesbezüglich vereinbarten Bestimmungen zu kündigen.

Der Gemeinde **K l o t e n** ist das Recht gewahrt, ihren Kiesbedarf in der Kiesgrube am **Ö l b e r g** unter einschränkenden Bestimmungen weiterzubeziehen. Den dortigen Schiessvereinen steht ferner das Recht zu, einen im Gemeindebann **K l o t e n** auf dem Eigentum des Bundes gelegenen Platz als Schiessplatz zu benützen, unter der Bedingung, dass feste Einrichtungen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bundes erstellt werden dürfen.

Im Vertrag mit der Gemeinde **B ü l a c h** hat, wie bereits vorstehend betont, die Bestimmung Aufnahme gefunden, dass mit den Bauten für den Waffenplatz spätestens im Laufe des Jahres 1910 zu beginnen ist. Eine oft befahrene und begangene Strasse, die über die abzutretende Allmend beim **B u r e n h o f**

führt, hat der Bund auf seine Kosten an die Grenze des Waldes zu verlegen. An den Unterhalt der vom Waffenplatz nach den Feuerstellungen führenden, im Gebiete der Gemeinde Bülach gelegenen Waldstrassen leistet der Bund eine angemessene Entschädigung.

Über die Wahl der Bauplätze hat sich die Konferenz der höheren Instruktionsoffiziere ebenfalls ausgesprochen.

Schon in der Botschaft vom 26. Mai 1908 wurde für die baulichen Anlagen in Klotten der Platz I (Planskizze bei den Akten) als Bauplatz und der Platz II als Exerzierplatz in Aussicht genommen.

Nachdem nun aber die Gemeinde Klotten ihre Offerte um mehr als die Hälfte reduzierte und der Bund das nötige Bauterrain selber zu erwerben hat, entstand die Frage, ob es aus Ersparnisrücksichten nicht geboten wäre, auf dem Platze II zu bauen. Diese Frage wurde nach verschiedenen Richtungen geprüft, und zwar einmal in dem Sinne, dass auch für die zweite Periode der Rekrutenschulen ein Exerzierplatz für die Elementarübungen notwendig sei, und andererseits unter dem Gesichtspunkte der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zum Schiessplatz.

Der Platz I schliesst unmittelbar an das Schiessplatzareal an, liegt somit der mittleren Schusslinie erheblich näher als der Platz II. Unter gewöhnlichen Verhältnissen und bei einem normalen Verlauf der Schiessübungen ist ein Aufschlag von Sprengstücken auf dem Platz I nicht wohl denkbar, aber eine uneingeschränkte Garantie kann hierfür nicht gegeben werden, wenn man bedenkt, dass in ausserordentlichen Fällen Geschossteile bis auf 2000 m von ihrem ersten Aufschlag an sich verirren können. Der Platz II bietet infolge seiner entfernteren Lage vom Schiessplatz erheblich mehr Sicherheit als der Platz I, und da ohnehin ein Exerzierplatz notwendig ist, schloss sich die Instruktorienkonferenz dem früheren Beschlusse der eidgenössischen Artilleriekommission an, und befürwortet die Wahl des Platzes II als Bauplatz und Ankauf des Platzes I als Exerzierplatz.

Die vorgeschlagene Lösung der Bau- und Exerzierplatzfrage bietet zudem den Vorteil, dass auf dem Platz I keine Privatbauten erstellt werden können.

In Bülach wird als Bauplatz die Allmend beim Burenhof in Aussicht genommen. Gelegentlich war auch

davon die Rede, die Gebäulichkeiten näher an B ü l a c h heranzurücken. Die Erwerbung des nötigen Terrains und die erforderlichen Planierungsarbeiten hätten jedoch zu grosse Mehrkosten im Gefolge, so dass vom finanziellen Standpunkte aus diese Näherlegung an B ü l a c h nicht befürwortet werden kann.

Durch den Ankauf einiger kleiner Grundstücke, im Inhalte von zirka $1\frac{1}{2}$ Hektaren, womit eine ohnehin notwendige Arrondierung des Bauplatzes ermöglicht wird, kann die Baulinie auf der Seite gegen B ü l a c h in eine gerade Linie gebracht und etwas näher gegen die Ortschaft gerückt werden. Die diesbezüglichen Mehrkosten betragen nur zirka Fr. 10,000.

Die Grösse der baulichen Anlagen ist nach den nämlichen Grundsätzen zu berechnen, wie solche bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1908 dargelegt wurden. An jedem der beiden Orte wären mit der Zeit die nötigen Gebäulichkeiten für die Unterbringung einer Abteilung von 3 Batterien, also in K l o t e r. und B ü l a c h zusammen Unterkunftsräume und Dependenzen für ein ganzes Feldartillerieregiment zu errichten. Vorderhand sind jedoch nur die dringlichen Bauten für je 2 Batterien auf jedem Platz in Aussicht genommen.

Als Grundlage für die ganze Bautenanlage kann somit das in der mehrerwähnten Botschaft auf Seite 29—33 enthaltene Bauprogramm dienen, unter den Titeln: 1. Unterkunftsräume für Mannschaft und Pferde; 2. Unterkunftsräume für die Offiziere; 3. Dependenzen; 4. weitere Depedenzgebäude, deren Bau jedoch nicht dringlich, und 5. Schiessplatzeinrichtungen und Sicherungen.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Schiessplatzes F r a u e n f e l d wird es möglich, die Feldartillerie-Rekrutenschulen für die Dauer der elementaren Ausbildung mit Einschluss der elementaren und eines Teiles der angewandten Schiessübungen auf dem dortigen Waffenplatz zu behalten. Die Depedenzgebäude, wie Reitbahnen, Materialschuppen, Munitionsmagazine etc., sind daher auf den Plätzen K l o t e n und B ü l a c h kein so dringendes Bedürfnis, deren Erstellung kann auf Jahre hinausgeschoben werden.

Für die dringlichen Anlagen in K l o t e n und B ü l a c h sind daher, mit Bezug auf die Zahl der zu erstellenden Gebäulichkeiten, wieder die Ausführungen der Botschaft vom 26. Mai 1908 massgebend, wonach vorerst auf jedem der beiden Plätze fünf Gebäude für Offiziere, Mannschaft und Pferde von zwei Batterien, eine Kantine, eine Tröckne mit Badeinrichtung,

Wacht- und Arrestlokale, eine Schmiede mit noch anderen Werkstätten, ein Krankenlokal und ein Lingenmagazin, per Platz also zehn Gebäude zu erstellen sind.

Über die Lage der einzelner Gebäulichkeiten hat die eidgenössische Baudirektion ein neues Projekt aufgestellt, das im besonderen darauf Rücksicht nimmt, dass alle Wohnräume nach Süden gerichtet und die Mannschaftsbaracken, Offizierspavillon und die Kantine in Bülach nach der Seite der Ortschaft verlegt werden. Im übrigen wird mit Bezug auf die Ausführung der baulichen Anlagen auf die den Akten beigelegten Projekte und Pläne der eidgenössischen Baudirektion verwiesen.

Die Kosten der als dringlich erachteten baulichen Einrichtungen nach dem neuen Projekt und mit Einschluss des Ankaufes des Platzes I als Exerzierplatz betragen :

I. Für Kloten.		Fr.
A. Exerzierplatz (Platz I)		90,000
B. Bauplatz, Ankauf, Kanalisation etc.		169,140
C. Gebäude :	Fr.	
2 Mannschaftsbaracken	244,000	
2 Pferdestallungen	230,000	
1 Offiziersbaracke	106,000	
1 Kantine	152,000	
1 Tröckne, Badeinrichtung etc.	43,000	
1 Schmiede und Werkstätten	22,000	
1 Krankenhaus	24,000	
1 Lingenmagazin	18,000	
Summa Kloten —————		839,000

II. Für Bülach.		
A. Bauplatz, Kanalisation, Planierung etc. (inkl. Bauplatzarrondierung)		92,000
B. Gebäude :	Fr.	
2 Mannschaftsbaracken	244,000	
2 Pferdestallungen	230,000	
1 Offiziersbaracke	106,000	
1 Kantine	152,000	
Übertrag	732,000	1,190,140

	Fr.	Fr.
Übertrag	732,000	1,190,140
1 Tröckne, Badeinrichtung etc.	43,000	
1 Schmiede und Werkstätten	22,000	
1 Krankenhaus	24,000	
1 Lingenmagazin	18,000	
Summa für B ü l a c h	-----	839,000
III. Für Schiessplatzeinrichtungen		34,800
IV. Unvorhergesehenes		36,060
Total für dringliche Bauten		<u>2,100,000</u>

Die Kosten für die Erweiterung der Artillerieschiessplätze Bière, Thun (inkl. Ankauf des Schulhauses Thierachern) und Frauenfeld und für den Erwerb des neuen Schiessplatzes Kloten-Bülach betragen:

für Bière	Fr.	480,000
für Thun	„	573,000
für Frauenfeld	„	450,000
für Kloten-Bülach	„	2,300,000
für Expropriationen, Planaufnahmen etc.	„	17,000
Zusammen für Erweiterungen und Ankauf des Schiessplatzes Kloten-Bülach	Fr.	<u>3,820,000</u>

Die Gesamtkosten des neuen Projektes belaufen sich somit auf Fr. 5,920,000.

* * *

Wenn Sie diesen Ausführungen zustimmen, so würde der Bundesbeschluss im Anschlusse an die im übrigen vom Ständerate beschlossenen Modifikationen folgende Fassung erhalten:

„Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, nach den vorliegenden Projekten die Artillerieschiessplätze Bière, Thun und Frauenfeld zu erweitern und das Areal für einen neuen Truppenschiessplatz bei Kloten-Bülach zu erwerben.

Art. 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, die mit den Gemeinden Kloten und Bülach vom Militärdepartemente abgeschlossenen Verträge zu genehmigen, in Kloten die als Bau-

und Exerzierplatz in Aussicht genommenen Grundstücke zu erwerben, und die an beiden Orten für die Unterbringung von je zwei Batterien vorgesehenen Bauten für Truppen, Pferde und Material zu erstellen.

Art. 3. Dem Bundesrate wird zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 5,920,000 eröffnet.

Art. 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, das Schulhaus in Thierachern unter Vorbehalt der Bewilligung des erforderlichen Kredites durch die eidgenössischen Räte zu erwerben.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.“

Damit würde das vom Ständerate angenommene Postulat seine Erledigung finden.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Bundesbeschlusses nach vorstehendem Vorschlage und benützen auch diesen Anlass, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. März 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1908.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1909
Date	
Data	
Seite	57-118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 246

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.